



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Februar 1999 (24.08)
(OR.en)**

5429/1/99 REV 1

LIMITE

JUSTPEN 3

AUFZEICHNUNG

des Vorsitzes

für die Gruppe "Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht"

Nr. Vordokument: 10722/98 JUSTPEN 80, 11381/99 JUSTPEN 91

Betr.: Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Euro-Fälschungen

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Antworten, die auf den Fragebogen im Dokument JUSTPEN 80 des Vorsitzes über "Strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Euro-Fälschungen" sowie auf den zusätzlichen Fragebogen in Dokument JUSTPEN 91 erteilt wurden. In dieser Fassung sind auch die Antworten der luxemburgischen Delegation enthalten.

1. STRAFTATBESTÄNDE

1.1. Definition der Geldfälschung

Frage A1: *Enthält Ihr nationales Recht eine Definition des Begriffs "Falschgeld"? Fällt auch die unbefugte Herstellung von echtem Geld unter den Begriff der Geldfälschung?*

Nach **österreichischem** Recht ist das Nachmachen oder Verfälschen von Geld, das bedeutet die Herstellung von "Falschgeld" mit dem Vorsatz, es erstmalig als echtes Geld in Verkehr zu bringen, als Straftatbestand eingestuft.

Im österreichischen Strafgesetzbuch ist der Begriff "Geld" nicht definiert. Hierunter fallen nur Banknoten und Münzen, soweit deren Umlauf gesetzlich zugelassen ist (dies schließt Sammlermünzen und Scheine aus, die nicht für den Umlauf bestimmt sind).

Alle Bestimmungen betreffend strafbare Handlungen, die sichere Geldtransaktionen gefährden, gelten auch für Fremdwährungen.

Die unbefugte Herstellung von echtem Geld fällt nicht unter diesen Begriff. Die einschlägigen Paragraphen sind Paragraph 232 Absatz 1 und Paragraph 241 des Strafgesetzbuchs.

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften **Belgiens** sind die Begriffe "Geldfälschung" bzw. "Falschgeld" zwar nicht definiert, doch können die Tatbestandsmerkmale der Geldfälschung anhand der Rechtsprechung definiert werden. Die Handlung muß die Herstellung von Falschgeld (Nachmachen von echtem Geld), Münzwertminderung/Verfälschung (Minderung des Metallwertes des Geldes durch Änderung seines Gewichts oder seiner Zusammensetzung oder durch Änderung bestimmter Angaben auf dem Geld) oder die tatsächliche Verwendung von Falschgeld umfassen. Der subjektive Tatbestand ist durch den besonderen Vorsatz gegeben. Das betreffende Geld muß auf jeden Fall in Belgien oder im Ausland gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Ein besonderes Merkmal der belgischen Rechtsvorschriften ist die Unterscheidung zwischen Metallmünzen (Artikel 160-172 des Strafgesetzbuchs) und Banknoten (Artikel 173-178 des Strafgesetzbuchs).

In **Dänemark** macht sich strafbar, wer Geld mit dem Zweck nachahmt oder verfälscht, es als echt in Verkehr zu bringen, oder sich oder anderen nachgeahmtes oder verfälschtes Geld verschafft. Unter Geldfälschung ist die Herstellung von Münzen oder Scheinen zu verstehen, die wie echtes Geld aussehen.

Nach Abschnitt 8 des Gesetzes 116 vom 7.4.1936 über die Dänische Nationalbank ist ausschließlich die Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten berechtigt, während sie in bezug auf Münzgeld für die Verwaltung der Königlichen Münze zuständig ist, die gemäß dem Gesetz 817 vom 21.12.1988 Münzen prägt und ausgibt. Verstöße gegen das Privileg der Nationalbank in bezug auf Papier- und Münzgeld sind nach den Abschnitten 169 und 170 des Strafgesetzbuchs strafbar.

Bei den einschlägigen Artikeln des Strafgesetzbuchs handelt es sich um die Abschnitte 166 Absatz 1, 169 und 170.

In **Finnland** werden diese Begriffe im Rahmen der Vorarbeiten zu der betreffenden Bestimmung definiert. Die unbefugte Herstellung von echtem Geld fällt unter diese Begriffe.

In **Frankreich** werden die verschiedenen Tatbestandsmerkmale von der Rechtsprechung definiert. Beispielsweise ist es nach Ansicht der Gerichte nicht erforderlich, daß die Fälschung perfekt ist; sie kann auf einer Reihe hinreichender äußerer Merkmale beruhen, so daß sie zum Schaden von echtem Geld in Umlauf gebracht werden kann.

Die einschlägigen Artikel des Strafgesetzbuchs sind die Artikel 442 Absatz 1 bis 442 Absatz 14.

Nach dem **deutschen** Strafgesetzbuch macht sich strafbar, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder
3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt. Relevant ist hierfür § 146 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs.

Die unbefugte Herstellung von Geld fällt nicht unter den strafrechtlichen Begriff der Geldfälschung. Dieses Verbrechen ist nach Paragraph 35 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank unter Strafe gestellt.

Im **griechischen** Recht sind die Begriffe "Geldfälschung" bzw. "Falschgeld" als Straftat definiert, die im Nachmachen oder Verfälschen von griechischem oder ausländischem Münz- oder Papiergeld in der Absicht, dieses als echtes Geld in Verkehr zu bringen, und in der Beschaffung derartigen Geldes in derselben Absicht besteht.

Die unbefugte Herstellung von echtem Geld fällt insofern unter den Begriff der Geldfälschung, als ausschließlich die zuständige staatliche Behörde oder eine andere staatlich zugelassene Stelle mit der Ausgabe von Geldzeichen beauftragt ist. Die betreffenden Straftaten fallen unter Artikel 207 des Strafgesetzbuchs.

Nach den **irischen** Rechtsvorschriften sind das Verfälschen von Banknoten und das Nachmachen von Münzen verboten. Das Nachmachen und Verfälschen beziehen sich als Straftaten nur auf falsche Scheine und Münzen.

In den **italienischen** Rechtsvorschriften ist keine spezifische Definition für "Geldfälschung" oder "Falschgeld" vorgesehen. Jedoch läßt sich die Definition von den im Strafgesetzbuch definierten Tatbestandsmerkmalen von Fälschungsdelikten ableiten, die zwei Arten von Falschmünzerei umfassen, und zwar a) Nachmachen und b) Verfälschen.

Das Nachmachen ist die unbefugte Herstellung einer vollständigen Münze, so daß sie wie eine echte Münze aussieht. Das Verfälschen besteht in der illegalen Änderung einer echten Münze. Nach italienischem Recht wird zwischen zwei Verfälschungsdelikten unterschieden: Manipulationen an einer Münze, so daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird, sowie Minderung des Metallwerts einer Münze.

Es gibt keine spezifische Bestimmung über die unbefugte Herstellung von echtem Geld. Derartige Fälle sind bislang nicht bei Gericht behandelt worden. Grundsätzlich kann nach der italienischen Rechtsordnung echtes Geld als Geld definiert werden, das von einer befugten Stelle hergestellt wird. Die einschlägigen Artikel sind Artikel 453 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 454 des Strafgesetzbuchs.

In den **luxemburgischen** Rechtsvorschriften sind die Begriffe "Geldfälschung" und "Falschgeld" als solche nicht definiert.

Das Nachmachen oder Verfälschen folgender Geldzeichen sind nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht:

- Gold- oder Silbermünzen, die im Großherzogtum gesetzliche Zahlungsmittel/keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind (Artikel 160, 161, 164 und 165 des Strafgesetzbuchs);
- aus anderen Metallen hergestellte Münzen, die im Großherzogtum gesetzliche Zahlungsmittel/keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind (Artikel 162, 163, 166 und 167 des Strafgesetzbuchs);
- Banknoten, die im Großherzogtum oder im Ausland gesetzliche Zahlungsmittel sind (Artikel 173 des Strafgesetzbuchs).

Nach einem Gesetzesentwurf zur Ratifizierung des Genfer Abkommens vom 20. April 1929 sollen auch das Nachmachen und Verfälschen von Gold-, Silber- und anderen Metallmünzen, die im Ausland gesetzliches Zahlungsmittel sind, unter Strafe gestellt werden.

Die Niederlande betonen, daß es auf jeden Fall gesonderte Strafbestimmungen für Handlungen gibt, die normalerweise unter den Begriff "Fälschung" fallen. Auch die Herstellung von Geld durch eine nichtoffizielle Stelle ist strafbar. Die einschlägigen Artikel sind die Artikel 208, 209, 213 und 214 des niederländischen Strafgesetzbuchs.

In Artikel 262 des portugiesischen Strafgesetzbuchs wird Geldfälschung wie folgt definiert:

- "1. Wer Geld nachmacht in der Absicht, es als echt in Verkehr zu bringen, wird mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 12 Jahren bestraft.
2. Wer den Nennwert von echtem Geld durch Fälschung erhöht in der Absicht, es in Verkehr zu bringen, wird mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren bestraft."

Nach Artikel 263 des portugiesischen Strafgesetzbuchs ist Münzwertminderung unter Strafe gestellt:

- "1. Wer den Wert echter Münzen – gleichviel in welcher Weise – in der Absicht verringert, sie als echte Münzen in Verkehr zu bringen, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 240 Tagessätzen bestraft.
2. Mit derselben Strafe wird bedroht, wer ohne gesetzliche Befugnis Münzen mit demselben oder einem höheren Wert als echte Münzen in der Absicht herstellt, diese in Verkehr zu bringen oder in Verkehr bringen zu lassen.
3. Der Versuch ist strafbar."

In **Spanien** ist Geldfälschung nach den Artikeln 386 bis 388 des Strafgesetzbuchs strafbar. In Artikel 386 werden die strafbaren Handlungen aufgeführt. In der spanischen Rechtsliteratur wird die "Herstellung von Falschgeld" als "Nachmachen von Geld, das gesetzliches Zahlungsmittel ist, so daß es echtem Geld gleicht " oder als "Herstellung von Falschgeld - gleichviel auf welche Weise und mit welchem Material - zur Nachahmung des als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Geldes" definiert.

Im Strafgesetzbuch wird nicht speziell auf "die unbefugte Herstellung von echtem Geld" als Beispiel für Fälschung Bezug genommen; dies bedeutet jedoch nicht, daß eine derartige Herstellung nicht als Straftat eingestuft ist. Nur das von der Bank von Spanien gemäß den festgelegten Verfahren herausgegebene Geld gilt als echtes Geld. In allen anderen Fällen ist das Geld als Fälschung anzusehen.

In den **schwedischen** Rechtsvorschriften ist keine Definition vorgesehen. Das Nachmachen echter Banknoten oder Münzen innerhalb oder außerhalb des Landes oder die anderweitige Verfälschung von Scheinen oder Münzen ist strafbewehrt. Im Rahmen der Vorarbeiten zu dem Gesetz wird klar gestellt, daß "Nachmachen" die Herstellung von Scheinen und Münzen bedeutet und daß unter "anderweitige Verfälschung" beispielsweise die Veränderung des Erscheinungsbildes von Scheinen und Münzen zu verstehen ist. Geldfälschung wird in Kapitel 14 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs behandelt.

Im **Vereinigten Königreich** ist es strafbar, eine Banknote oder eine geschützte Münze nachzumachen,

- in der Absicht, diese als echt in den Umlauf zu bringen oder feilzuhalten,
- wenn keine gesetzliche Befugnis oder Rechtfertigung gegeben ist. Dies bedeutet, daß echtes Geld nur mit einer entsprechenden Genehmigung hergestellt werden kann.

Unter den Begriff "Banknote" fallen alle Scheine, die im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln, auf der Isle of Man oder in der Republik Irland gesetzmäßig ausgegeben wurden, die in dem Land, in dem sie ausgegeben wurden, gewöhnlich als Zahlungsmittel verwendet werden und die bei Sicht zahlbar sind. Ferner fallen unter diesen Begriff alle Scheine, die in einem anderen Land als den obengenannten ausgegeben wurden und die in diesem Land gewöhnlich als Zahlungsmittel verwendet werden.

Unter den Begriff "geschützte Münze" fallen alle Münzen, die in einem Land gewöhnlich als Zahlungsmittel verwendet werden oder die zum Zwecke der Anwendung des betreffenden Teils des Gesetzes in einer Verfügung des Finanzministeriums im einzelnen angegeben sind.

Die geltenden Rechtsvorschriften sind enthalten in

- Teil II des Forgery and Counterfeiting Act 1981 (Abschnitt 28 für England, Wales und Nordirland, Abschnitt 31 für Schottland)
- dem Custom and Excise Management Act 1979, Artikel 14 und 27.

Frage A3: *Um welche Art von Delikt handelt es sich beim Straftatbestand der Geldfälschung in Ihrem nationalen Recht? Wie hoch ist der Strafraum?*

In der nachstehenden Tabelle sind die Antworten der Mitgliedstaaten zusammengefaßt. Was die Höchststrafen anbelangt, so ist festzustellen, daß diese von bis zu 8 Jahren Freiheitsstrafe (Schweden) bis 30 Jahren Freiheitsstrafe (Frankreich) und lebenslanger Freiheitsstrafe (Irland) reichen. Als Mindeststrafen sind bis zu 3 Monaten Freiheitsstrafe und/oder eine Geldstrafe vorgesehen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß in mehreren Mitgliedstaaten die Justizbehörden sogar in sehr schwerwiegenden Fällen die Wahl zwischen einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe haben.

Mitgliedstaat	Art des Delikts	Strafe
Österreich	Verbrechen	1 – 10 Jahre Freiheitsstrafe
Belgien	I. Nachmachen von Silber- oder Goldmünzen: Verbrechen II. Wertminderung von Silber- oder Goldmünzen: Verbrechen III. Nachmachen anderer Metallmünzen: Verbrechen IV. Wertminderung solcher Metallmünzen: Verbrechen V. Nachmachen oder Verfälschen von Banknoten: Verbrechen	I. Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren (Artikel 160 des Strafgesetzbuchs) II. Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren (Artikel 161 des Strafgesetzbuchs) III. Freiheitsstrafe von 1 bis 3 Jahren (Artikel 162 des Strafgesetzbuchs) IV. Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahr (Artikel 163 des Strafgesetzbuchs) V. Freiheitsstrafe von 15 bis 20 Jahren (Artikel 173 des Strafgesetzbuchs)
Dänemark	Verbrechen	bis zu 12 Jahren Freiheitsstrafe; wenn die Fälschung in der Wertminderung umlaufender Münzen bestand, beträgt die Strafe bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe
Finnland	I. Fälschung II. Fälschung unter erschwerenden Umständen III. Fälschung in geringfügigem Umfang In Finnland handelt es sich bei all diesen Delikten um Verbrechen. Nach finnischem Recht gibt es in diesem Zusammenhang keine minderen Delikte.	I. 4 Monate bis 4 Jahre Freiheitsstrafe II. 2 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe III. Geldstrafen oder höchstens 2 Jahre Freiheitsstrafe
Frankreich	Verbrechen	bis zu 30 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 3 Mio. FFR
Deutschland	Verbrechen	Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu 15 Jahren
Griechenland	I. Verbrechen II. Vergehen (in weniger schweren Fällen)	I. 5 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe II. bis zu 3 Monaten <u>und</u> eine Geldstrafe
Irland	Das Nachmachen und Verfälschen von Banknoten und Münzen sind Straftaten	als Höchststrafe ist eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorgesehen
Italien	Straftat gegen das öffentliche Vertrauen	I. Nachmachen oder Verfälschen echter Münzen (Artikel 453 Absätze 1 und 2): 3 bis 12 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 1 bis 6 Mio. ITL II. Wertminderung (Artikel 454): 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 200.000 bis 1.000.000 ITL

Mitgliedstaat	Art des Delikts	Strafe
Luxemburg	I. Nachmachen von Silber- oder Goldmünzen: Verbrechen II. Wertminderung von Silber- oder Goldmünzen: Verbrechen III. Nachmachen anderer Metallmünzen: Verbrechen IV. Wertminderung solcher Münzen: Verbrechen V. Nachmachen oder Verfälschen von Banknoten: Verbrechen	I. 10 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe (Artikel 160 des Strafgesetzbuchs) II. 5 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe (Artikel 161 des Strafgesetzbuchs) III. 1 bis 3 Jahre Freiheitsstrafe (Artikel 162 des Strafgesetzbuchs) IV. 3 Monate bis 1 Jahr Freiheitsstrafe (Artikel 163 des Strafgesetzbuchs) V. 15 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe (Artikel 173 des Strafgesetzbuchs)
Niederlande	Verbrechen	bis zu 9 Jahren Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe der 5. Kategorie
Portugal	I. Verbrechen: Herstellung zwecks Inverkehrbringen II. Vergehen: Fälschung zwecks Werterhöhung III. Vergehen: Fälschung zwecks Wertminderung IV. ohne gesetzliche Befugnis	I. 2 bis 12 Jahre Freiheitsstrafe II. 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe III. bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 240 Tagessätzen IV. wie III.
Spanien	Verbrechen	8 bis 12 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Nennwerts des Geldes
Schweden	I. normale Fälle II. geringfügige Fälle III. sehr schwere Fälle	I. bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe II. bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe III. von 2 bis zu 8 Jahren Freiheitsstrafe

Mitgliedstaat	Art des Delikts	Strafe
Vereinigtes Königreich	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Falschgeld in der Absicht, es als echt in Umlauf zu bringen; – Geld, von dem bekannt ist oder angenommen wird, daß es falsch ist, mit oder ohne Zustimmung des Fälschers als echt in den Umlauf zu bringen oder feilzuhalten; – Besitz von Geld, von dem bekannt ist oder angenommen wird, daß es falsch ist, in der Absicht, es als echt in den Umlauf zu bringen; – Besitz von Gegenständen, die für die Herstellung von Falschgeld bestimmt sind; <p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Falschgeld ohne gesetzliche Befugnis oder Rechtfertigung; – Anbieten von Geld, von dem bekannt ist oder angenommen wird, daß es falsch ist, ohne gesetzliche Befugnis oder Rechtfertigung; – Besitz von Geld, von dem bekannt ist oder angenommen wird, daß es falsch ist; – Besitz von Gegenständen, von denen bekannt ist oder angenommen wird, daß sie zur Herstellung von Falschgeld bestimmt sind <p>III. Einfuhr oder Ausfuhr von Falschgeld oder Hinterziehung von Verbrauchsteuern</p>	<p>I. bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe und/oder eine Geldstrafe von 5.000 GBP im Magistrates Court; bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe und/oder eine Geldstrafe (unbegrenzt) im Crown Court</p> <p>II. bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe von 5.000 GBP im Magistrates Court; bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe (unbegrenzt) im Crown Court</p> <p>III. bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe in Höhe von 5.000 GBP oder des dreifachen Wertes der Güter im Magistrates Court; bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe (unbegrenzt) im Crown Court</p>

1.2 Vorsätzliches Inumlaufbringen von Falschgeld im Einverständnis mit dem Fälscher

Frage B1: *Ist diese Verhaltensweise in Ihrem nationalen Recht strafbar? Um welche Art von Delikt handelt es sich? Wie hoch ist der Strafrahmen?*

In der nachstehenden Tabelle sind die Antworten der Mitgliedstaaten zusammengefaßt.

Das Einverständnis des Fälschers vor dem Inverkehrbringen des Falschgeldes ist nach dem Strafrecht der meisten Mitgliedstaaten offenbar unerheblich (z.B. Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich).

Mitgliedstaat	Straftat	Strafe
Österreich	<p>Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz übernimmt, es als echt in Verkehr zu bringen, wird bestraft.</p> <p>Die bloße Annahme von Falschgeld mit dem obengenannten Vorsatz reicht aus. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter es in Verkehr bringt.</p>	<p>1 - 10 Jahre Freiheitsstrafe</p> <p>- Paragraph 232 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs</p>
Belgien	<p>Im belgischen Strafrecht wird dies als "Ausgabe" von Falschgeld bezeichnet. Mit den Fälschern muß vor der Ausgabe des Falschgeldes eine Rücksprache erfolgt sein; dies impliziert mehr als die bloße Kenntnis oder Zustimmung: Zwischen dem Fälscher und dem Ausgeber muß eine Vereinbarung über das Inverkehrbringen des Falschgeldes bestehen. Diese Artikel betreffen auch die in Rücksprache mit den Fälschern erfolgende Einfuhr von gefälschten Münzen und/oder Banknoten nach Belgien.</p>	<p>Für eine mit den Fälschern abgesprochene Ausgabe gelten dieselben Strafen wie für die eigentliche Münzfälschung oder Münzwertminderung gemäß der in den Rechtsvorschriften getroffenen Unterscheidung (Artikel 168 und 176 des Strafgesetzbuchs).</p>
Dänemark	<p>Das vorsätzliche Inverkehrbringen von Falschgeld in Absprache mit dem Fälscher gilt als Straftat. Nach dänischem Recht ist es unerheblich, ob das Falschgeld mit oder ohne Einverständnis des Fälschers vorsätzlich in Umlauf gebracht wurde.</p>	<p>derselbe Strafrahmen wie unter A3</p> <p>Hat die betreffende Person das Geld gutgläubig empfangen, kann die Strafe auf eine kurzfristige Freiheitsstrafe oder ein Geldstrafe herabgesetzt werden.</p>
Finnland	<p>Das Einverständnis des Fälschers ist bei der Festsetzung der Strafe für eine Person, die Falschgeld in Umlauf gebracht hat, unerheblich. Erheblich ist, daß die Person bei Annahme des Geldes wußte, daß es sich um Falschgeld handelte.</p>	<p>siehe A3</p> <p>wenn gutgläubig erworben: eine Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe</p>
Frankreich	<p>Nach dem Strafgesetzbuch sind das Inverkehrbringen und der Besitz von Falschgeld in der Absicht, dieses in Verkehr zu bringen, strafbar.</p>	<p>10 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 1.000.000 FFR; im Falle krimineller Vereinigungen sind Strafen von 30 Jahren Freiheitsentzug und eine Geldstrafe von 3.000.000 FFR vorgesehen.</p> <p>Artikel 442 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs</p>

Mitgliedstaat	Straftat	Strafe
Deutschland	<p>Das Inumlaufbringen von Falschgeld ist strafbar:</p> <p>I. Verbrechen, wenn der Täter falsches Geld nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat in der Absicht, es als echt in Verkehr zu bringen;</p> <p>II. Vergehen, wenn der Täter nicht unter den unter I genannten Umständen gehandelt hat.</p>	<p>I. 1 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe (§ 146 Absatz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)</p> <p>II. Bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (§ 147 des Strafgesetzbuchs)</p>
Griechenland	<p>Das Delikt besteht in dem Inumlaufbringen, wenn der betreffenden Person bei Empfang des Geldes bekannt war, daß es sich um eine Fälschung handelte. Die Zustimmung des Fälschers ist unerheblich.</p>	
Irland	<p>Das Inumlaufbringen (dies bedeutet im wesentlichen die Verwendung) von Falschgeld ist ein Delikt, das in seiner Schwere der Herstellung von Falschgeld gleichkommt. Das Inumlaufbringen von gefälschten Münzen ist ebenfalls ein Delikt. Die Zustimmung des Fälschers ist unerheblich.</p>	<p>I. Banknoten: lebenslange Freiheitsstrafe als Höchststrafe</p> <p>II. Münzen: bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe</p>
Italien	<p>Das vorsätzliche Inumlaufbringen von Falschgeld mit Zustimmung des Fälschers ist eine Straftat gemäß</p> <p>a) Artikel 453 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs, wenn es sich um nachgemachte oder verfälschte Münzen im Sinne der Absätze 1 und 2 des genannten Artikels handelt;</p> <p>b) Artikel 454 des Strafgesetzbuchs, wenn der Metallwert der Münzen verringert wurde.</p> <p>Die genannten Bestimmungen gelten nicht nur in Fällen einer direkten Absprache mit dem Fälscher, sondern auch bei Absprachen mit einem Mittelsmann.</p>	siehe A3

Mitgliedstaat	Straftat	Strafe
Luxemburg	<p>Wer wissentlich Falschgeld in Umlauf bringt, wird nach den Artikeln 169 und 177 des Strafgesetzbuchs bestraft.</p> <p>Nach Artikel 169 des Strafgesetzbuchs (betreffend Münzen) oder Artikel 177 des Strafgesetzbuchs (betreffend Banknoten) werden Personen mit Freiheitsstrafe bedroht, die zwar nicht an der Ausgabe oder an der versuchten Ausgabe von nachgemachtem oder verfälschtem Geld oder an der Einfuhr von nachgemachtem oder verfälschtem Geld nach Luxemburg teilgenommen haben, sich dieses jedoch <u>wissentlich verschafft und in Umlauf gebracht</u> oder versucht haben, dieses zu tun.</p>	<p>Nach Artikel 169 des Strafgesetzbuchs betreffend Münzen werden Straftaten dieser Art mit Freiheitsstrafen von einem Monat bis drei Jahren bestraft. Nach Artikel 177 betreffend Banknoten werden Straftaten dieser Art mit Freiheitsstrafen von einem bis zu 5 Jahren bestraft.</p>
Niederlande	<p>Wer vorsätzlich selbst nachgemachte oder gefälschte Münzen oder Banknoten verwendet oder wer bei deren Empfang in der Absicht, diese als echt zu verwenden oder verwenden zu lassen, sie vorrätig zu halten oder nach Europa einzuführen, obwohl ihm die Nachmachung oder Fälschung bekannt war, macht sich strafbar. Es ist nicht erforderlich, daß der Person, die das Falschgeld in Umlauf bringt, die kriminelle Absicht des Fälschers bekannt war, oder daß diese Absicht überhaupt gegeben war. Es reicht aus, daß die Unechtheit bekannt war.</p>	siehe A3
Portugal	<p>Artikel 264 des Strafgesetzbuchs: Ausgabe von Falschgeld mit Zustimmung des Fälschers:</p> <p>"1. Mit den in den Artikeln 262 und 263 festgelegten Strafen wird bedroht, wer in Absprache mit dem Täter der in diesen Artikeln genannten Handlungen Falschgeld, gleichviel auf welche Weise, auch durch Feilhalten, weitergibt oder in Umlauf bringt.</p> <p>2. Der Versuch ist strafbar."</p>	siehe A3
Spanien	<p>Dieser Tatbestand wird ebenso bestraft wie die Geldfälschung nach Artikel 386 des Strafgesetzbuchs.</p>	siehe A3

Mitgliedstaat	Straftat	Strafe
Schweden	Wer gefälschte Scheine oder Münzen in Umlauf bringt, macht sich strafbar.	siehe A3
Vereinigtes Königreich	Das Gesetz enthält keine spezifische Bezugnahme auf das Einverständnis des Fälschers.	-

1.3 Vorsätzliches Inumlaufbringen von Falschgeld ohne Einverständnis mit dem Fälscher

Frage C1: *Ist diese Verhaltensweise in Ihrem nationalen Recht strafbar? Um welche Art von Delikt handelt es sich? Wie hoch ist der Strafrahmen?*

A.

Das mangelnde Einverständnis des Fälschers ist in den meisten Mitgliedstaaten unerheblich (z.B. Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich).

In **Belgien** ist das vorsätzliche Inumlaufbringen von Falschgeld als solches unter Strafe gestellt. Auf die Unkenntnis seitens des Fälschers wird nicht Bezug genommen. Artikel 169 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs gilt hauptsächlich in Fällen, in denen eine vorherige Absprache zwischen Fälscher und Ausgeber nicht nachgewiesen werden kann. Nach diesem Artikel stellen der Erwerb und das Inumlaufbringen nachgemachter oder verfälschter Münzen ein Delikt dar, das mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft wird. Im Falle von Banknoten findet Artikel 177 Absatz 1 Anwendung, und dieses Delikt ist mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis zu 5 Jahren bedroht. In beiden Fällen handelt es sich um ein von der tatsächlichen Geldfälschung/Münzwertminderung unabhängiges Delikt.

Nach **dänischem** Recht ist es unerheblich, ob das Falschgeld mit oder ohne Zustimmung des Fälschers vorsätzlich in Umlauf gebracht wurde. Es gilt derselbe Strafrahmen wie unter A3. Hat die betreffende Person das Geld gutgläubig empfangen, kann die Strafe auf eine kurzfristige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe herabgesetzt werden.

In **Finnland** ist es bei der Aburteilung einer Person, die Falschgeld in Umlauf gebracht hat, unerheblich, ob der Fälscher seine Zustimmung erteilt hat. Erheblich ist, ob die betreffende Person bei Empfang des Geldes wußte, daß es sich um Falschgeld handelt.

Auch in **Frankreich** ist es bei der Aburteilung einer Person, die Falschgeld in Umlauf gebracht hat, unerheblich, ob der Fälscher seine Zustimmung erteilt hat. Erheblich ist, ob die betreffende Person bei Empfang des Geldes wußte, daß es sich um Falschgeld handelt.

In diesen Fällen beträgt die Strafe 10 Jahre Freiheitsentzug und eine Geldstrafe in Höhe von 1 Mio. FFR; im Falle krimineller Vereinigungen sind Strafen von 30 Jahren Freiheitsentzug und eine Geldstrafe in Höhe von 3 Mio. FFR vorgesehen (Artikel 442 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs).

In **Deutschland** ist das Inumlaufbringen von Falschgeld strafbar, und es ist unerheblich, ob der Täter mit oder ohne Einverständnis mit dem Fälscher gehandelt hat. § 146 Absatz 1 Nummer 3 und § 147 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung (siehe A3).

In **Griechenland** macht sich strafbar, wer - unwissentlich - Falschgeld entgegennimmt und es sodann nach erkannter Unechtheit in Umlauf bringt. In diesem Fall ist eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe vorgesehen (Artikel 208 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs).

Luxemburg: siehe Antwort unter B1.

Nach **niederländischem** Recht macht sich eine Person strafbar, die vorsätzlich von ihr selbst nachgemachte oder gefälschte Münzen oder Banknoten verwendet oder die sie, obwohl ihr die Nachmachung oder Fälschung bekannt war, in der Absicht entgegennimmt, sie als echt zu verwenden oder verwenden zu lassen, sie vorrätig zu halten oder nach Europa einzuführen. Es ist nicht erforderlich, daß der Person, die das Falschgeld in Umlauf bringt, die kriminelle Absicht des Fälschers bekannt war, oder daß diese Absicht überhaupt gegeben war. Es reicht aus, daß die Unechtheit bekannt war.

In Artikel 265 des **portugiesischen** Strafgesetzbuchs betreffend die Ausgabe von Falschgeld ist folgendes vorgesehen:

- "1. Wer
 - a) nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echt oder unverfälscht,
 - b) verringerte Münzen zu ihrem vollen Wert oder
 - c) Münzen mit demselben Wert oder einem höheren Wert als echte Münzen, die jedoch ohne gesetzliche Befugnis hergestellt wurden,gleichviel in welcher Weise auch durch Feilhalten, ausgibt oder in Umlauf bringt, wird im Falle des Buchstabens a mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren und im Falle der Buchstaben b und c mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe von bis zu 120 Tagessätzen bestraft.

2. War dem Täter die Geldfälschung oder Geldverfälschung erst nach Empfang des Geldes bekannt, wird er
 - a) im Falle des Artikels 1 Buchstabe a mit einer Geldstrafe von bis zu 240 Tagessätzen
 - b) im Falle des Artikels 1 Buchstaben b und c mit einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzenbestraft.

Das Einverständnis des Fälschers ist daher unerheblich.

In **Schweden** macht sich strafbar, wer gefälschte Scheine oder Münzen in Umlauf bringt. Die Strafen sind unter A3 angegeben.

Im **Vereinigten Königreich** schließlich enthält das Gesetz keine spezifische Bezugnahme auf das Einverständnis des Fälschers.

B.

In **Österreich** macht sich strafbar, wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld

1. mit dem Vorsatz, daß es als echt und unverfälscht ausgegeben werde, von einem anderen übernimmt (ausgenommen Mittäter oder Mittelsmänner, die unter Artikel 232 Absatz 2 fallen) oder sich auf andere Weise verschafft oder
2. als echt und unverfälscht ausgibt.

In diesen Fällen ist es unerheblich, ob das Falschgeld zum ersten Mal in Umlauf gebracht wird. Es reicht aus, daß das Falschgeld weitergegeben wird.

Die Strafe beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Paragraph 233 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs).

In **Italien** stellt dies eine Straftat nach Artikel 455 des Strafgesetzbuchs dar (im Falle von Papiergeld: siehe auch Artikel 458). Es gelten die unter A3 genannten Strafen.

Auch im **spanischen** Recht wird auf das Einverständnis des Täters Bezug genommen. In Artikel 386 Absatz 2 ist folgendes bestimmt: „Der Besitz von Falschgeld in der Absicht, dieses auszugeben oder in Umlauf zu bringen, ist mit einer Strafe bedroht, die um eine oder um zwei Stufen niedriger ist, wobei der Wert des Geldes und der Grad des Einverständnisses mit dem in den vorstehenden Absätzen genannten Tätern zu berücksichtigen sind. Mit derselben Strafe wird bedroht, wer Falschgeld wissentlich in der Absicht erwirbt, dieses in Umlauf zu bringen.“

Das vorsätzliche Inumlaufbringen von Falschgeld ohne Zustimmung des Fälschers wird nicht ausdrücklich genannt, sollte aber als Anschaffung von Falschgeld als strafbewehrt gelten und ist in diesem Sinne strafbar. Die Strafe würde um eine oder um zwei Stufen unter der nach Artikel 386 Absatz 1 geltenden Strafe liegen (siehe A1). In Artikel 70 ist angegeben, wie diese Strafen zu berechnen sind:

- eine Stufe niedriger: 4 bis 8 Jahre Freiheitsstrafe (Verbrechen)
- zwei Stufen niedriger: 2 bis 4 Jahre Freiheitsstrafe (Verbrechen).

1.4. **Besitz von Falschgeld (auch Annahme, Sichverschaffen, Transport, Einfuhr, Ausfuhr) mit dem Vorsatz, daß es in Verkehr gebracht werde**

Frage D1: *Sind diese Verhaltensweisen in Ihrem nationalen Recht strafbar? Wird zwischen den angeführten oder anderen Verhaltensweisen unterschieden? Um welche Art von Delikt handelt es sich? Wie hoch ist der Strafrahmen?*

Im folgenden wird ein Überblick über die Antworten der Mitgliedstaaten gegeben:

Mitgliedstaat	Delikt
Österreich	Annahme von Falschgeld: siehe B1, C1; Beschaffung: siehe C1. Zwischen anderen Handlungen wie Transport, Einfuhr oder Ausfuhr wird nicht unterschieden. Die strafrechtliche Verantwortung einer Person, die im Besitz von Falschgeld ist, hängt daher von der Art und Weise der Beschaffung ab; dies bedeutet, daß der Besitz als solcher nicht strafbar ist.
Belgien	Die Annahme oder das Sichverschaffen von gefälschten Münzen oder Scheinen in der Absicht, diese in Umlauf zu bringen, ist nach Artikel 169 Absatz 2 (Münzen) und Artikel 177 Absatz 2 (Banknoten) unter Strafe gestellt. In beiden Fällen handelt es sich um Straftaten, die mit einer Woche bis zu einem Jahr (Münzen) bzw. von sechs Monaten bis zu drei Jahren (Banknoten) Freiheitsstrafe bestraft werden. Diese Artikel betreffen auch die Einfuhr, die Ausfuhr, die Sammlung und die Zurschaustellung von Falschgeld. Diese Delikte setzen voraus, daß vor Erwerb des Geldes die Fälschung bekannt war. Der Besitz von Falschgeld, bei dem nicht bekannt war, daß es sich um eine Fälschung oder Verfälschung handelte, oder bei dem erst nach Empfang die Unechtheit festgestellt wurde, ist als solcher nicht strafbar. Jedoch können diese Fälle unter die Bestimmungen betreffend die Geldwäsche fallen und deshalb strafbar sein. Der Transport wird auf dieselbe Weise bestraft wie der Besitz.
Dänemark	Der Besitz von Falschgeld, einschließlich Annahme, Sichverschaffen, Transport, Einfuhr und Ausfuhr von Falschgeld, stellen Straftatbestände dar; zwischen den einzelnen Handlungen wird keine Unterscheidung getroffen, da es sich um gleichartige Straftaten handelt, für die der unter A3 und B1 angegebene Strafraum gilt.
Finnland	All diese Handlungen sind unterschiedslos als Geldfälschung strafbar. In bezug auf den Strafraum siehe A3.
Frankreich	Nach Artikel 442 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ist der Transport von Falschgeld unter Strafe gestellt. Die Strafe beträgt zehn Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 1 Mio. FFR. Im Falle einer kriminellen Vereinigung beträgt die Höchststrafe 30 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 3 Mio. FFR. Der Transport als solcher ist strafbar; es braucht nicht nachgewiesen zu werden, daß die Absicht bestand, das Falschgeld in Umlauf zu bringen. Die Vorsätzlichkeit des Verhaltens ist jedoch nachzuweisen, z.B. daß der Fahrer wußte, daß er illegale Güter beförderte.
Deutschland	Die strafrechtliche Verantwortung einer Person, die im Besitz von Falschgeld ist, hängt von der Art des Erwerbs ab, das bedeutet, daß der Besitz als solcher nicht strafbar ist. Der Besitzer kann jedoch wegen des Erwerbs von Falschgeld bestraft werden, wenn er sich das Geld in der Absicht verschaffte, es als echt in Umlauf zu bringen oder es als echt in Verkehr gelangen zu lassen.
Griechenland	In der einschlägigen Bestimmung wird lediglich das Wort "Sichverschaffen", das sowohl die Annahme als auch den Besitz bezeichnet, verwendet, wobei der Transport, die Einfuhr und die Ausfuhr nicht ausdrücklich genannt werden.

Mitgliedstaat	Delikt
Irland	<p>Der Besitz einer gefälschten Banknote ohne gesetzliche Befugnis oder Rechtfertigung ist eine Straftat, die mit bis zu 14 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Es geht hierbei lediglich um den Besitz; es braucht nicht nachgewiesen zu werden, daß die Person die Absicht hatte, die Banknote zu verwenden; es genügt der Nachweis, daß der Person die Fälschung bekannt war. Die Straftat betrifft den Erwerb oder die Annahme (d.h. daß Sichverschaffen) einer gefälschten Banknote. Der Transport gefälschter Banknoten würde von diesem Straftatbestand erfaßt.</p> <p>Der Besitz einer gefälschten Münze in der Absicht, diese als echt zu verwenden, ist mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Die Einfuhr und die Ausfuhr gefälschter Münzen stellt eine Straftat dar, die im Falle von Einfuhren mit bis zu 7 Jahren Freiheitsstrafe und im Falle von Ausfuhren mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Auch nach den irischen Zollvorschriften ist die Einfuhr gefälschter Scheine oder Münzen untersagt.</p>
Italien	<p>Im italienischen Strafrecht fallen diese Delikte unter folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Nach Artikel 453 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs kann eine Person, die - auch ohne Beteiligung an der Nachmachung oder Verfälschung von Münzen - gemeinsam mit dem Fälscher oder einem Mittelsmann nachgemachte oder verfälschte Münzen in das Hoheitsgebiet verbringt oder solche Münzen besitzt, mit einer Freiheitsstrafe von 3-12 Jahren und einer Geldstrafe von 1-6.000.000 ITL bestraft werden.</p> <p>b) Nach Artikel 453 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs kann eine Person, die verfälschte Münzen vom Fälscher oder einem Mittelsmann erwirbt, um diese in Umlauf zu bringen, mit einer Freiheitsstrafe von 3-12 Jahren und einer Geldstrafe von 1-6.000.000 ITL bestraft werden.</p> <p>c) Nach Artikel 454 des Strafgesetzbuchs kann eine Person, die Straftaten im Sinne des Artikels 453 Absätze 3 und 4 in bezug auf Münzen, deren Metallwert verringert wurde, begangen hat, mit einer Freiheitsstrafe von 1-5 Jahren und einer Geldstrafe von 200.000-1.000.000 ITL bestraft werden.</p> <p>d) Nach Artikel 455 des Strafgesetzbuchs kann eine Person, die nicht unter die Artikel 453 und 454 fällt (d.h. die nicht in Absprache mit dem Fälscher oder einem Mittelsmann handelt) und die nachgemachte oder verfälschte Münzen in der Absicht erwirbt oder besitzt, diese in Umlauf zu bringen, mit den in den Artikeln 453 und 454 vorgesehenen Strafen - um 1/3 bis zur Hälfte verringert - bestraft werden.</p> <p>Die beschriebenen Handlungen werden als Verbrechen bestraft.</p>
Luxemburg	<p>- Die genannten Handlungen fallen zur Zeit nicht unter das Strafgesetzbuch. Jedoch wird im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Genfer Abkommens vom 20. April 1929 mit dem Gesetzesentwurf ein Absatz in die Artikel 169 und 177 des Strafgesetzbuchs (auf die in den Antworten auf die Fragen B1 und C1 Bezug genommen wird) aufgenommen, wonach <u>die Annahme und das Sichverschaffen</u> von nachgemachten oder verfälschten Münzen (Artikel 169 des Strafgesetzbuchs) und von nachgemachten oder verfälschten Banknoten (Artikel 177 des Strafgesetzbuchs) <u>in der Absicht, diese in Umlauf zu bringen</u>, unter Strafe gestellt werden sollen.</p> <p>- Artikel 169 des Strafgesetzbuchs betreffend <u>Münzen</u> sieht für diesen neuen Straftatbestand eine Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren vor.</p> <p>- Nach Artikel 177 betreffend <u>Banknoten</u> sind Straftaten dieser Art mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bedroht.</p>

Mitgliedstaat	Delikt
Niederlande	<p>Siehe Artikel 209 des Strafgesetzbuchs unter B1. Das Vorrätighalten von Falschgeld oder die Einfuhr von Falschgeld in der Absicht, dieses in Umlauf zu bringen, sind strafbar. Die Straftatbestände sind sehr umfassend und decken auch die Annahme von Falschgeld zum Zwecke des Inverkehrbringens ab. Es ist nicht erforderlich, daß der Lieferant bekannt ist. Wer Falschgeld findet oder es einer anderen Person entwendet, macht sich ebenfalls strafbar. Der bloße Transport von Falschgeld fällt eigentlich nicht unter Artikel 209, wengleich sich der Beförderer aufgrund des Nebenzwecks, dieses in Umlauf zu bringen, strafbar macht. Der Beförderer von Falschgeld kann daher als Haupttäter zweiten Grades oder als Mittäter bei einem Verbrechen im Sinne des Artikels 209 bestraft werden, wenn ihm der strafbare Zweck des Transports, nämlich das Inumlaufbringen des Geldes, bekannt war.</p> <p>Die Ausfuhr von Falschgeld ist nicht als spezifische Straftat unter Strafe gestellt. Alle Geldfälschungsdelikte sind nach niederländischem Recht generell unter Strafe gestellt. Wer im Ausland Falschgeld entgegennimmt, um dieses dort in Umlauf zu bringen, kann daher in den Niederlanden nach Artikel 209 strafrechtlich verfolgt werden. Personen, die sich vorsätzlich an diesem Verbrechen beteiligen, selbst wenn sie die Fälschungen lediglich exportiert haben, können wegen Mittäterschaft bei einem Verbrechen nach Artikel 209 strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Portugal	<p>Solche Handlungen sind nach Artikel 266 des Strafgesetzbuchs strafbar (Erwerb von Falschgeld in der Absicht, dieses in Umlauf zu bringen):</p> <p>"1. Wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echt oder unverfälscht, b) in ihrem Wert geminderte Münzen zu ihrem vollen Wert oder c) Münzen mit demselben Wert oder einem höheren Wert als echte Münzen, die jedoch ohne gesetzliche Befugnis hergestellt wurden, <p>erwirbt, besitzt, einführt oder für sich oder einen anderen auf andere Weise in das Land verbringt in der Absicht, dieses - gleichviel auf welche Weise, auch durch Feilhalten - weiterzugeben oder in Verkehr zu bringen, wird im Falle des Buchstabens a mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe und im Falle der Buchstaben b und c mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen bestraft."</p>
Spanien	<p>Artikel 386 Absatz 2 Nummer 1 lautet wie folgt: "Der Besitz von Falschgeld in der Absicht, dieses weiterzugeben oder in Verkehr zu bringen, ist mit einer Strafe bedroht, die um eine oder zwei Stufen niedriger liegt, wobei der Wert des Geldes und der Grad der Zusammenarbeit mit den Tätern im Sinne der vorgenannten Absätze zu berücksichtigen sind." Für den Besitz von Falschgeld in der Absicht, dieses weiterzugeben oder in Verkehr zu bringen, gelten die unter C1 genannten Strafen. Die Annahme und das Sichverschaffen würden unter die in Frage C1 genannten Deliktsarten fallen. Der Transport, der nicht ausdrücklich genannt wird, würde mit dem Besitz von Falschgeld gleichgestellt. Einfuhr und Ausfuhr werden unter Frage A3 behandelt.</p>
Schweden	<p>Je nach den Umständen kann die Handlung als versuchtes Inverkehrbringen von Falschgeld oder als Vorbereitung hierzu bestraft werden.</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Der Besitz von Geld, von dem bekannt ist oder von dem angenommen wird, daß es falsch ist, in der Absicht, dieses weiterzugeben, stellt eine Straftat dar. Auch die Ein- und Ausfuhr von Falschgeld ist eine Straftat.</p>

1.5. Weitergabe von Falschgeld

Frage E1 *Wird in Ihrem nationalen Recht zwischen (erstmaligem) Inumlaufbringen und bloßer Weitergabe (von bereits in Umlauf befindlichem) Falschgeld unterschieden? Wenn ja: Ist die bloße Weitergabe in Ihrem nationalen Recht strafbar? Um welche Art von Delikt handelt es sich? Wie hoch ist der Strafrahmen?*

In **Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich** wird eine derartige Unterscheidung nicht getroffen, beide Handlungen sind jedoch strafbar.

- 1) In **Österreich** wird folgende Unterscheidung getroffen:
- 2) erstmaliges Inumlaufbringen: Artikel 232 (siehe A1, A3, B1)
- 3) bloße Weitergabe: Artikel 233 (siehe C1)

gutgläubige Weitergabe: Artikel 236 (siehe F1).

In **Frankreich** ist das erstmalige Inumlaufbringen von Falschgeld mit schwereren Strafen (siehe B1) bedroht als die bloße Weitergabe von Falschgeld durch eine Person, die es gutgläubig empfangen hat und in der Folge feststellt, daß es sich um Falschgeld handelt. Im letzteren Fall wird das Delikt mit einer Geldstrafe von 50.000 FFR geahndet.

In **Deutschland** ist das Inverkehrbringen von falschem Geld als echt grundsätzlich strafbewehrt. Nach dem Strafgesetzbuch wird jedoch zwischen Fällen, in denen der Täter Geld in der Absicht verfälscht oder nachmacht, es als echt in Verkehr zu bringen oder dessen Inverkehrbringen zu ermöglichen, und Fällen, in denen diese Umstände nicht gegeben sind, unterschieden (siehe B1).

In **Luxemburg** können solche Handlungen je nach den Umständen eine Straftat entweder nach Artikel 168 des Strafgesetzbuchs (betreffend Münzen) oder Artikel 176 des Strafgesetzbuchs (betreffend Banknoten) oder nach den Artikeln 169 oder 177 des Strafgesetzbuchs darstellen (siehe Antworten auf B1 und C1).

Artikel 168 des Strafgesetzbuchs lautet wie folgt:

"Wer in Zusammenarbeit mit Fälschern oder deren Mittätern nachgemachtes oder verfälschtes Geld entweder in Umlauf bringt oder zu bringen versucht, oder dieses in das Hoheitsgebiet Luxemburgs verbringt oder zu verbringen versucht, ist mit derselben Strafe bedroht wie die Fälscher und deren Mittäter."

In **Portugal** ist die Weitergabe von Falschgeld nach Artikel 265 Absatz 2 eine Straftat (siehe C1).

1.6. Weitergabe und Besitz von Falschgeld, das gutgläubig erworben wurde

Frage F1 *Sind diese Verhaltensweisen in Ihrem nationalen Recht strafbar? Bestehen besondere Beweisregeln in Zusammenhang mit der Gutgläubigkeit? Um welche Art von Delikt handelt es sich? Wie hoch ist der Strafrahmen?*

In **Österreich** wird nach Artikel 236 des Strafgesetzbuchs die Weitergabe von gutgläubig empfangenem Falschgeld mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft. Absatz 2 dieses Artikels betrifft den Fall, daß eine Person Falschgeld im Auftrag einer anderen Person weitergibt.

In **Belgien** sind diese Handlungen nur strafbar, wenn ein Verdächtiger, der das Geld gutgläubig empfangen hat, es nach erkannter Unechtheit in Umlauf bringt (Artikel 170 und 178 des Strafgesetzbuchs). Die Ausgabe von gutgläubig erworbenem Falschgeld, bei dem die Fälschung nicht bekannt ist, ist nicht strafbar, da keine Betrugsabsicht vorliegt. Entsprechend den üblichen Beweisregeln wird stets von Gutgläubigkeit ausgegangen. Die Staatsanwaltschaft muß nachweisen, daß der betreffenden Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Falschgeld in Umlauf brachte, die Unechtheit bekannt war.

Nach **dänischem** Recht ist der gutgläubige Besitz von Falschgeld an sich nach Artikel 166 des Strafgesetzbuchs nicht strafbar. Die dänischen Rechtsvorschriften sehen keine spezifischen Beweisregeln im Zusammenhang mit Gutgläubigkeit vor. Im Falle eines vorsätzlichen Rechtsverstößes beträgt die Strafe bis zu 12 Jahren Freiheitsstrafe, wobei die Möglichkeit einer Strafminderung in Form einer kurzfristigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe besteht, wenn das Geld gutgläubig empfangen wurde. Verstöße, bei denen bewußt fahrlässig gehandelt wurde, werden mit einer kurzfristigen Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren geahndet. Wurde das Geld gutgläubig empfangen, kann strafmindernd eine Geldstrafe vorgesehen werden oder es kann bei mildernden Umständen von einer Strafe abgesehen werden (Artikel 168 des Strafgesetzbuchs).

In **Finnland** werden diese Handlungen als eine Form der Verwendung von Falschgeld mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft. Besondere Beweisregeln finden nicht Anwendung.

Frankreich: Das Grundprinzip des französischen Strafverfahrensrechts ist die freie Beweisaufnahme. Der Strafrichter ist nicht an eine gesetzliche Regelung betreffend die Beweisführung gebunden. Die Gutgläubigkeit des Beschuldigten wird vorausgesetzt, und es ist Sache der Anklage, das Gegenteil zu beweisen. Gleichwohl gibt es im Zusammenhang mit Geldfälschung eine Reihe von Sonderbestimmungen für Beschuldigte, die nach Vollendung der Straftat "aktive Reue" zeigen. Wer versucht hat, eine Straftat im Zusammenhang mit Geldfälschung zu begehen, und die zuständigen Behörden hiervon unterrichtet und somit die Begehung der Straftat verhindert, genießt von Gesetzes wegen Strafbefreiung. Ferner wird im Falle einer Person, die eines der nachstehenden Delikte anzeigt, die Höchststrafe um die Hälfte verringert: Fälschung, Transport, Inumlaufbringen und Besitz von Falschgeld.

In **Deutschland** ist das erneute Inverkehrbringen von Falschgeld eine Straftat, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft wird. Der Besitz von gutgläubig entgegengenommenem Falschgeld ist nicht strafbar.

Nach **griechischem** Recht ist der gutgläubige Besitz von Falschgeld strafbar, wenn eine Person Falschgeld von einer anderen Person als echt entgegengenommen hat, die Fälschung nicht erkannt hat und es sodann in Umlauf bringt, obwohl es sich um eine Fälschung handelte (Artikel 208 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs). Dieses Delikt ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bedroht.

In **Irland** kann sich ein Beschuldiger, dem die wissentliche Weitergabe von nachgemachtem oder verfälschtem Geld zur Last gelegt wird, nicht darauf berufen, daß er es gutgläubig erworben hat. Auch kann sich ein Beschuldiger, dem der Besitz von gefälschten Banknoten zur Last gelegt wird, hierauf nicht berufen (wenn die betreffende Person in der Folge feststellt, daß es sich bei den Banknoten um Fälschungen handelt). Der Besitz gefälschter Münzen ist nur dann strafbar, wenn die Absicht besteht, diese zu verwenden; der gutgläubige Erwerb der Münzen könnte daher nicht als Verteidigungsgrund geltend gemacht werden.

In **Italien** fällt diese Verhaltensweise unter Artikel 457 des Strafgesetzbuchs; sie kann mit bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von bis zu 2 Mio. ITL bestraft werden. Besondere Beweisregeln gibt es nicht. Nach Artikel 694 des italienischen Strafgesetzbuchs kann eine Person, die Falschgeld im Wert von mehr als 20 ITL empfangen hat und es nicht innerhalb von drei Tagen nach Feststellung der Unechtheit den Behörden übergibt, mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 400.000 ITL bestraft werden.

Nach **luxemburgischem** Recht stellen das bloße gutgläubige Besitzen und Weitergeben von nachgemachtem oder verfälschtem Geld keine Straftat dar. Wer jedoch nachgemachtes oder verfälschtes Geld in gutem Glauben besitzt und es weitergibt, nachdem er dessen Unechtheit festgestellt hat, macht sich nach Artikel 170 des Strafgesetzbuchs (betreffend Münzen) bzw. Artikel 178 des Strafgesetzbuchs (betreffend Banknoten) strafbar; dieser Artikel lautet wie folgt: "Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen (oder nachgemachte oder verfälschte Scheine) als echte entgegengenommen und diese wieder in Verkehr gebracht hat, nachdem er deren Unechtheit festgestellt hat oder hat feststellen lassen", macht sich strafbar.

Nach Artikel 170 (Münzen) des Strafgesetzbuchs sind Straftaten dieser Art mit einer Geldstrafe von 10.001 LUF bis 400.000 LUF bedroht.

Nach Artikel 178 (Banknoten) werden Straftaten dieser Art mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 20.000 LUF bis 400.000 LUF oder lediglich mit einer dieser beiden Strafen geahndet.

In den **Niederlanden** ist nach Artikel 213 des Strafgesetzbuchs folgende Handlung unter Strafe gestellt: Wer vorsätzlich nachgemachte oder verfälschte oder verschlechterte Münzen oder nachgemachte oder verfälschte Banknoten in Verkehr bringt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten und einer Geldstrafe der zweiten Kategorie bestraft. Dem Betroffenen mußte die Unechtheit bekannt sein. Besondere Beweisregeln gibt es nicht. Der gutgläubige Besitz ist in den Niederlanden nicht strafbar. Wer Falschgeld empfangen hat, muß es der niederländischen Zentralbank übergeben.

Nach Artikel 13 des **portugiesischen** Strafgesetzbuchs ist "nur eine in böser Absicht oder, entsprechend den im Gesetz festgelegten Fällen, fahrlässig begangene Handlung strafbar". Da das Delikt gemäß den strafrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Artikel 265 des Strafgesetzbuchs) nicht fahrlässig verübt werden kann, macht sich der gutgläubige Besitzer von Falschgeld, der *ipso facto* ohne böse Absicht - die erforderliche Vorsätzlichkeit - handelt, aufgrund der allgemeinen Bestimmungen nicht strafbar. Die Gutgläubigkeit des Besitzers wird im Laufe des Strafverfahrens nachgewiesen, das abgeschlossen wird, sobald festgestellt ist, daß keine Straftat verübt worden ist.

In Artikel 386 des **spanischen** Strafgesetzbuchs ist folgendes vorgesehen: Wer Falschgeld gutgläubig entgegennimmt und es in Verkehr bringt oder verbreitet, nachdem er dessen Unechtheit festgestellt hat, wird mit einer Freiheitsstrafe von 9 bis 15 Wochenenden und einer Geldstrafe von 6 bis 24 Monatssätzen bestraft (das System der Tagessätze ermöglicht es dem Richter, die Geldstrafe der wirtschaftlichen Situation des Täters anzupassen). Die Weitergabe und der Besitz von Falschgeld sind als Straftat eingestuft, wenn der Wert des Falschgeldes über 50.000 Peseten liegt. In anderen Fällen wird es als minderes Delikt eingestuft, das unter Artikel 629 des Strafgesetzbuchs fällt. Nach der Rechtsprechung wird nicht von Gutgläubigkeit ausgegangen; daher ist nachzuweisen, daß das Falschgeld gutgläubig empfangen wurde.

In **Schweden** ist die Weitergabe von Geld, dessen Unechtheit bekannt ist, eine Straftat; es ist unerheblich, ob das Falschgeld gutgläubig entgegengenommen wurde. Besondere Beweisregeln gibt es nicht: Der Staatsanwalt hat die Absicht des Täters, Falschgeld weiterzugeben, nachzuweisen.

Im **Vereinigten Königreich** ist Gutgläubigkeit in den Rechtsvorschriften nicht als Rechtfertigungsgrund vorgesehen. In Abschnitt 17 Absatz 4 werden gesetzlich anerkannte Gründe oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe genannt. Die Staatsanwaltschaft muß die Schuld des Beklagten nachweisen, d.h., daß er wußte oder annahm, daß die betreffenden Scheine gefälscht waren.

1.7. Herstellung und Besitz (auch Annahme, Sichverschaffen, Transport, Einfuhr, Ausfuhr) von zur Geldfälschung bestimmten Werkzeugen und Materialien (vgl. Artikel 3 Absatz 5 des Genfer Abkommens)

Frage G1: *Sind diese Verhaltensweisen in Ihrem nationalen Recht strafbar? Um welche Art von Delikt handelt es sich? Wie hoch ist der Strafrahmen?*

Diese Handlungen sind in allen Mitgliedstaaten strafbar, entweder als spezielle Delikte oder im Rahmen der allgemeinen Geldfälschungsbestimmungen oder als Versuch oder Beteiligung (Mithilfe). In einigen Ländern werden die Ausfuhr und der Transport dieser Gegenstände von den Rechtsvorschriften nicht abgedeckt (z.B. Finnland). In den einzelnen Mitgliedstaaten ergibt sich folgende Rechtslage:

Österreich:

Nach Artikel 239 des Strafgesetzbuchs sind Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens der Geldfälschung strafbar. Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Geldfälschung zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit offensichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Belgien:

Wer Regierungsstempel, Punzhämmer, Prägestöcke, Matrizen, Platten oder andere für die Herstellung von Münzen oder Banknoten verwendete Gegenstände fälscht oder verfälscht, wird nach Artikel 180 des Strafgesetzbuchs mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Dänemark:

Die allgemeinen Vorschriften über versuchte Straftaten und Mithilfe (Kapitel 4 des Strafgesetzbuchs) finden Anwendung. Mit den Abschnitten 21 (versuchte Straftaten) und 23 (Mithilfe) des Strafgesetzbuchs wird der Anwendungsbereich der meisten Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs ausgeweitet, so daß diese Bestimmungen für bestimmte Fälle von Beteiligung und versuchte Straftaten gelten. Auf dieser Grundlage werden versuchte Straftaten und die Beteiligung an Verstößen gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs grundsätzlich auf dieselbe Weise gehandelt wie die Straftaten selbst. Die Herstellung und der Besitz (hierzu gehören auch Annahme, Sichverschaffen, Transport, Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Gegenstände oder Materialien für Fälschungszwecke) können entsprechend den Umständen als versuchte Straftaten oder als Mithilfe bei Verstößen gegen die Bestimmungen betreffend Geldfälschung bestraft werden.

Finnland:

Diese Handlungen sind - mit Ausnahme der Ausfuhr und des Transports - als Vorbereitung von Geldfälschung strafbar. Als Strafe sind Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Im finnischen Recht werden die Begriffe "Geräte und Bestände" verwendet, worunter alle technischen Mittel fallen, die zur Begehung dieser Straftaten verwendet werden können. Für die strafrechtliche Ahndung im Zusammenhang mit gesetzlichen Zahlungsmitteln kann auch der Begriff "Materialien" verwendet werden.

Frankreich:

Der unbefugte Besitz und die unbefugte Verwendung von Materialien und Geräten, die speziell für die Herstellung von Banknoten und Münzen bestimmt sind, stellen Straftaten dar, die mit einem Jahr Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 100.000 FFR geahndet werden.

Deutschland:

Die Herstellung und der Besitz von zur Geldfälschung bestimmten Werkzeugen sind nach deutschem Recht wie folgt strafbar: Wegen Vorbereitung der Geldfälschung kann bestraft werden, wer zu diesem Zweck Platten, Formen, Drucksätze, (...) oder Papier, das einer zur Herstellung von Geld bestimmten Papierart gleicht, bestraft werden. Als Strafe ist eine Freiheitsstrafe (bis zu fünf Jahren) oder eine Geldstrafe vorgesehen. Siehe auch Paragraph 127 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in dem Geldbußen unabhängig von dem Zweck, zu dem der Täter handelte, vorgesehen sind.

Griechenland:

Diese Handlungen sind nach Artikel 211 des Strafgesetzbuchs Vergehen, die mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe geahndet werden.

Irland:

Die Herstellung oder der wissentliche Besitz von Werkzeugen oder Materialien für die Fälschung von Banknoten ist eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren geahndet wird. Mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe kann bestraft werden, wer ohne gesetzliche Genehmigung wissentlich Werkzeuge für die Herstellung von Münzen herstellt, repariert oder besitzt.

Italien:

Die Verfälschung von mit Wasserzeichen versehenem Papier zur Herstellung von Banknoten und der Erwerb, der Besitz und der Transport des gefälschten Papiers sind Straftaten, die unter Artikel 460 des Strafgesetzbuchs fallen und mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und einer Geldstrafe (600.000 bis 2.000.000 ITL) geahndet werden.

Die Herstellung, der Erwerb, der Besitz und der Transport von Papieren mit Wasserzeichen oder von Geräten, die ausschließlich für die Herstellung gefälschter Münzen bestimmt sind, fallen unter Artikel 461 des Strafgesetzbuchs und können mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren und einer Geldstrafe (200.000 bis 1.000.000 ITL) bestraft werden.

Luxemburg:

- a) Herstellung von Werkzeugen und Materialien für Geldfälschungszwecke im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 des Genfer Abkommens:
 - i) Die Strafen für die Herstellung von Werkzeugen und Materialien im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 des Abkommens sind zum Teil in Artikel 180 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs festgelegt; nach Artikel 180 Absatz 4 ist das Nachmachen oder Verfälschen von Stempeln, Keilen oder Platten, die bei der Herstellung von als inländisches Zahlungsmittel geltenden Metallmünzen verwendet werden, strafbar; nach Artikel 180 Absatz 5 ist die Fälschung von Stempeln, Matrizen, Druckformen, Platten oder sonstigem Material für die Herstellung inländischer Banknoten unter Strafe gestellt.

Die Herstellung von Werkzeugen und Materialien für die Fälschung von Münzen oder Banknoten der Landeswährung stellt eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren geahndet wird.

- ii) Zwar wird in Artikel 186 des Strafgesetzbuchs nicht auf die Herstellung von Werkzeugen oder Materialien im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 des Abkommens für das Nachmachen oder Verfälschen von Auslandswährungen Bezug genommen, jedoch sollen mit dem Gesetzesentwurf zwei neue Absätze in Artikel 186 des Strafgesetzbuchs aufgenommen werden, um die Herstellung solcher Werkzeuge oder Materialien für das Nachmachen oder Verfälschen ausländischer Münzen (Artikel 186 Absatz 3) und ausländischer Banknoten (Artikel 186 Absatz 4) unter Strafe zu stellen.

Nach dem Gesetzesentwurf kann die Herstellung von Werkzeugen und Materialien für die Fälschung ausländischer Münzen oder Banknoten mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren geahndet werden.

- b) ANNAHME oder BESCHAFFUNG von Werkzeugen oder Materialien für Geldfälschungszwecke im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 des Genfer Abkommens:

Im Strafgesetzbuch sind zur Zeit keine Bestimmungen betreffend die Annahme oder die Beschaffung von Werkzeugen oder sonstigen Materialien für das Nachmachen oder Verfälschen von Geld vorgesehen.

Infolge des Gesetzesentwurfs wird ein neuer Artikel 185 Absatz 1 in das Strafgesetzbuch aufgenommen, wonach die in betrügerischer Absicht erfolgende Annahme oder Beschaffung von entweder nachgemachten Werkzeugen oder anderen Materialien, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, inländische Zahlungsmittel, Münzen (Artikel 185 Absatz 1 Nummer 2) und Banknoten (Artikel 185 Absatz 1 Nummer 3) zu fälschen, oder von echten Materialien, die für die Herstellung dieser Zahlungsmittel bestimmt sind, mit einer Freiheitsstrafe bedroht würden.

Eine entsprechende Bestimmung für Auslandswährungen soll in einen neuen Artikel 187 Absatz 1 aufgenommen werden, dessen Wortlaut Artikel 185 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs entspricht.

Niederlande:

Artikel 214 des Strafgesetzbuchs lautet wie folgt: Wer Stoffe oder Gegenstände herstellt oder diese zu seiner Verfügung hat, von denen ihm bekannt ist, daß sie für das Nachmachen, das Verfälschen oder die Wertminderung von Geldmünzen oder für das Nachmachen oder Verfälschen von Münzen oder Banknoten bestimmt sind, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens vier Jahren und einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft. "Zur Verfügung haben" bedeutet nicht ausschließlich, daß die Stoffe oder Gegenstände jederzeit unmittelbar verfügbar sein müssen. Der Betreffende muß jedoch eine bestimmte Kontrolle über die Gegenstände haben. Dies ist nicht notwendigerweise der Fall bei der Einfuhr, dem Transport oder der Ausfuhr. Jedoch trifft dies zu, wenn der betreffenden Person bekannt ist, daß die Gegenstände für das Nachmachen oder Verfälschen von Geld bestimmt sind, und das Nachmachen oder Verfälschen tatsächlich erfolgt. In diesen Fällen kann der Beförderer als Mittäter des Verbrechens nach Artikel 208 strafrechtlich verfolgt werden.

Portugal:

Diese Handlungen sind nach dem portugiesischen Strafrecht aufgrund folgender Bestimmungen strafbar:

Artikel 269 des Strafgesetzbuchs (Fälschen von Stempeln, Matrizen oder Siegeln):

- "1. Wer Stempel, Matrizen oder Siegel einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung in der Absicht nachmacht oder verfälscht, sie als echt und unverfälscht zu verwenden, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden.

2. Wer die im vorstehenden Absatz genannten nachgemachten oder verfälschten Gegenstände in derselben Absicht sich oder anderen verschafft, bewahrt, einführt oder auf andere Weise in das Land verbringt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.
3. Wer die in Absatz 1 genannten Gegenstände ohne ordnungsgemäße Genehmigung in der Absicht verwendet, andere oder den Staat zu schädigen, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 240 Tagessätzen bestraft."

Artikel 270 des Strafgesetzbuchs (falsche Gewichte und Maße):

- "1. Wer in der Absicht, andere oder den Staat zu schädigen,
 - a) ein falsches Eichzeichen an Gewichten, Maßen, Wiegevorrichtungen oder anderen Meßinstrumenten anbringt oder das angebrachte Eichzeichen verfälscht;
 - b) Gewichte, Maße, Wiegevorrichtungen oder andere Meßinstrumente, für die ein Eichzeichen gesetzlich vorgeschrieben ist, gleichviel auf welche Weise verändert oder
 - c) falsche oder verfälschte Gewichte, Maße, Wiegevorrichtungen oder andere Meßinstrumente verwendet,

wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 240 Tagessätzen bestraft.

2. Der Versuch ist strafbar."

Sofern die oben beschriebenen Handlungen speziell im Zusammenhang mit Geldfälschung stehen, sind sie auch nach Artikel 271 des Strafgesetzbuchs als Vorbereitungshandlungen strafbar:

- "1. Wer die in den Artikeln 262, 263, 268 Absatz 1, 269 Absatz 1 oder 270 genannten Handlungen vorbereitet, indem er
 - a) Druckformen, Matrizen, Druckplatten, Münzpressen, Prägezeichen, Negative, Photographien oder andere Werkzeuge, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zur Begehung von Straftaten verwendet werden können, oder
 - b) Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die speziell zur Verhinderung von Nachahmungen oder zur Herstellung von Geld, Kreditinstrumenten oder Vordrucke mit integrierter Gebührenmarke verwendet wird, herstellt, einführt, sich oder anderen verschafft, liefert, feilhält oder besitzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zum einem Jahr oder einer Geldstrafe von bis zu 120 Tagessätzen bestraft.
2. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für die Fälschung der in Artikel 267 genannten Instrumente.
3. Nicht strafbar nach den vorstehenden Absätzen ist, wer freiwillig
 - a) die Begehung der vorbereiteten Tat aufgibt und vor der von ihm verursachten Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder diese begehen, warnt oder ernsthaft bestrebt ist, dies zu tun, oder verhindert, daß die Tat begangen wird, und
 - b) die in den vorstehenden Absätzen genannten Vorrichtungen oder Gegenstände vernichtet oder unbrauchbar macht oder diese den Behörden anzeigt oder übergibt."

Spanien:

In Artikel 400 des Strafgesetzbuchs ist folgendes bestimmt: Die Herstellung oder der Besitz von Werkzeugen, Materialien, Instrumenten, Stoffen, Maschinen, Computerprogrammen oder Vorrichtungen, die speziell für die Begehung der in den obigen Kapiteln beschriebenen Straftaten bestimmt sind, werden mit den in den jeweiligen Fällen für die Täter angegebenen Strafen geahndet.

In diesem Artikel werden die Herstellung oder der Besitz derartiger Geräte der eigentlichen Fälschung im Sinne des Artikels 386 gleichgestellt (8 bis 12 Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Nennwert des echten Geldes).

Schweden:

Die genannten Handlungen sind weitgehend als Vorbereitung der Geldfälschung zu betrachten und sind damit strafbewehrt. Für die Vorbereitung gilt eine geringere Höchststrafe als für die vollendete Tat (siehe A3).

Vereinigtes Königreich:

Die unbefugte Herstellung oder der unbefugte Besitz von Gegenständen, die zur Herstellung falscher Banknoten dienen, ist als Straftatbestand eingestuft.

1.8. Andere Verhaltensweisen

Frage H1: ***Kennt Ihr nationales Recht noch weitere Straftaten im Zusammenhang mit Geldfälschung?***

Österreich:

Artikel 237 des Strafgesetzbuchs betrifft die "Fälschung besonders geschützter Wertpapiere" und stellt alle in den Artikeln 232, 233 und 236 StGB genannten Verhaltensweisen in bezug auf Banknoten unter Strafe, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, da sie noch nicht ausgegeben sind oder nicht mehr gültig sind.

Belgien:

- Alle obengenannten Bestimmungen betreffend die Fälschung von Banknoten gelten auch für Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und Dividendenscheine.
- Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1889 über Drucksachen und Formulare, die das Erscheinungsbild von Banknoten oder anderen Formen von Wertpapieren haben, sind die Herstellung, der Verkauf, der Hausierhandel und die Verbreitung von allen Drucksachen oder Formularen, die aufgrund ihrer äußeren Form Banknoten oder Wertpapiere im allgemeinen ähneln, gleichviel auf welche Weise sie erhalten wurden, mit einer Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu 3 Monaten und einer Geldstrafe von 26 bis 1.000 Francs oder nur mit einer dieser Strafen bedroht. Das Erscheinungsbild muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung möglich ist (die Geldstrafen werden regelmäßig angepaßt und sind zur Zeit mit 200 zu multiplizieren).
- Wer Münzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel im Umlauf sind, den Anschein eines höheren Wertes gibt und wer solche Münzen ausgibt, einführt, besitzt oder entgegennimmt, macht sich nach den Artikeln 497 und 497a des Strafgesetzbuchs des Betrugs schuldig.

Dänemark:

Wie bereits erwähnt, gibt es besondere Bestimmungen über das Monopol der Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten, während in bezug auf Münzen die Nationalbank für die Verwaltung der Königlichen Münze, die Münzen prägt und ausgibt, verantwortlich ist.

In Abschnitt 170 des Strafgesetzbuchs ist bestimmt, daß wer Wertpapiere, die offenkundig dazu bestimmt sind, in einem engeren oder weiteren Kreis als Zahlungsmittel zwischen Personen verwendet zu werden, oder die voraussichtlich als solche verwendet werden können, unrechtmäßig herstellt, einführt oder ausgibt, mit einer Geldstrafe oder mit bis zu 3 Monaten Haft bestraft werden kann.

Finnland:

Eine besondere Deliktsart wird mit "Inumlaufbringen von Imitationsgeld" umschrieben. Imitationsgeld ähnelt echtem Geld, wurde aber nicht so hergestellt, daß es ganz genau echtem Geld gleicht. Ein typisches Beispiel für Imitationsgeld könnte die Abbildung einer Banknote in einer Werbung sein.

Frankreich:

Die Herstellung, der Verkauf und die Verbreitung aller Gegenstände, Drucke oder Formblätter, die Ähnlichkeiten mit Geldzeichen aufweisen, wodurch die Annahme dieser Gegenstände, Drucke oder Formblätter als echte Geldzeichen erleichtert werden kann, stellt einen Straftatbestand dar (1 Jahr Freiheitsstrafe + 100.000 FRF).

Deutschland:

Es werden verschiedene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgeführt:

- a) § 35 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank: unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen (bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe)
- b) § 11a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen: Nachmachen, Verfälschen, Besitz, Inverkehrbringen von außer Kurs gesetzten oder ungültig gewordenen Münzen: Geldbuße bis zu 10.000 DEM
- c) § 5 der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken (betreffend die Fälschung und das Inverkehrbringen von geldähnlichen Medaillen oder Medaillen mit einer Währungsbezeichnung oder Angabe eines Geldwertes): Geldbuße bis zu 10.000 DEM.
- d) § 128 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten: Herstellung und Verbreitung von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen: Geldbuße bis zu 20.000 DEM.
- e) § 138 StGB betreffend die Anzeige der Ausführung oder des Vorhabens einer Geldfälschung bei den Behörden (bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe)
- f) Betrug (§ 263 StGB), Hehlerei (§ 259 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) können auch im Zusammenhang mit Geldfälschung stehen.

Griechenland:

Besondere Straftaten sind:

- a) Münzwertminderung (Artikel 209/210 des Strafgesetzbuchs)
- b) das Nachmachen oder Verfälschen von Banknoten und anderen als solche eingestuften Wertpapieren (Artikel 214 Strafgesetzbuch)
- c) illegale Ausgabe von Inhaberpapieren, die ein Versprechen zur Zahlung eines bestimmten Betrags beinhalten (Artikel 215 Strafgesetzbuch).

Irland:

Es gibt eine Reihe geldspezifischer Delikte, aber die entsprechenden Bestimmungen sollen demnächst durch ein umfassendes neues Gesetz ersetzt werden, das zur Zeit in Vorbereitung ist.

Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal:

Keine besonderen Rechtsvorschriften.

Spanien:

Wer Falschgeld nach Spanien einführt, wird nach Artikel 386 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs mit einer Freiheitsstrafe von 8 bis 12 Jahren bestraft, d.h. mit derselben Strafe wie der Fälscher. Sofern die Fälschung und die Einfuhr nach Spanien ein und derselben Person anzulasten sind, gilt die zweite Handlung als Folgetat, die nicht gesondert geahndet wird.

Schweden:

Die Nichtanzeige einer Geldfälschung ist strafbar.

Vereinigtes Königreich:

Nach Abschnitt 19 macht sich strafbar, wer Imitationsmünzen, die für eine Verwendung im Zusammenhang mit Werbe- oder Verkaufstätigkeiten bestimmt sind, herstellt, verkauft oder verbreitet und Scheine - gleichviel aus welchem Material und in welchen Mengen - herstellt. Diese Delikte werden mit einer Geldstrafe von höchstens 5.000 GBP im Magistrates' Court oder mit einer Geldstrafe im Crown Court geahndet.

Eine Straftat begeht auch, wer Falschgeld besitzt, selbst wenn nicht die Absicht besteht, es weiterzugeben oder es für echt auszugeben.

Frage H3: *Kennt Ihr nationales Recht Besonderheiten bei der Strafbarkeit des Versuchs oder der Beteiligung im Zusammenhang mit Geldfälschung?*

In allen Mitgliedstaaten scheinen die allgemeinen Bestimmungen betreffend Versuch und Beteiligung Anwendung zu finden.

Österreich führt insbesondere an, daß - da die Aufgabe eines Fälschungsversuches gemäß der allgemeinen Bestimmung betreffend den Rücktritt vom Versuch (Artikel 16 StGB) nicht möglich ist - nach dem österreichischen Gesetzbuch in jedem Fall eine besondere gesetzliche Strafbefreiung aufgrund "tätiger Reue" (Artikel 240 StGB) vorgesehen ist. Nach dieser Bestimmung ist der Täter für kriminelle Handlungen im Sinne der Artikel 232-234 und 237-239 StGB nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig

- 1) die Straftat vor deren Vollendung aufgibt
- 2) das Falschgeld oder die Fälschungsgeräte vernichtet oder sie den Strafverfolgungsbehörden übergibt und
- 3) durch Mitteilung an diese Behörde oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, daß infolge seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit anderer an dem Unternehmen Beteiligter Falschgeld in Verkehr gebracht wird, solange noch nicht versucht worden ist, das Falschgeld in Verkehr zu bringen. Unter bestimmten Umständen genügt es, daß der Täter sich zumindest ernstlich darum bemüht, die Gefahr zu beseitigen. Das Delikt "Weitergabe von Falschgeld" (Artikels 236 StGB) fällt nicht unter Artikel 240 StGB.

In **Belgien** wird nach Artikel 192 des Strafgesetzbuchs Personen Strafbefreiung gewährt, die eine Tat im Sinne der Artikel 160 bis 168, 169 Absatz 2, 171 bis 176, 177 Absatz 2 (...) begangen haben und die bei den Behörden alle diese Straftaten und die Namen der Täter angeben, bevor nachgemachte oder verfälschte Münzen oder nachgemachte oder verfälschte Banknoten in Verkehr gebracht werden und bevor ein Strafverfahren eingeleitet wird.

In **Deutschland** ist nach Artikel 146 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs für einen Täter, der als Mitglied einer in Geldfälschung verwickelten Bande handelt, eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

Nach dem **irischen** Common law ist der Versuch oder die Begehung einer Straftat ein Delikt. Darüber hinaus ist eine Person, die zur Begehung einer - schwurgerichtlich abzuurteilenden - Straftat Mithilfe leistet, hierzu anstiftet, hierbei Ratschläge erteilt, den Auftrag hierzu gibt, ebenso strafbar wie der Haupttäter.

Versuchte Falschmünzerei in Luxemburg:

- Nach Artikel 52 des Strafgesetzbuchs ist die versuchte Begehung eines Verbrechens entsprechend der Schwere des Verbrechens in vollem Umfange strafbar.
- Dies ist nicht der Fall bei der versuchten Ausübung von Vergehen, da nach Artikel 53 des Strafgesetzbuchs das Gesetz bestimmt, unter welchen Umständen die versuchte Ausübung von Vergehen zu ahnden ist und welche Strafen hierfür vorzusehen sind.

So ist nach dem Strafgesetzbuch die versuchte Ausübung folgender Vergehen strafbar:

- Nachmachen oder Verfälschen von Münzen:
 - Versuch, Münzen, die im Großherzogtum gesetzliche Zahlungsmittel sind, mit anderen Metallen nachzumachen (Artikel 162 des Strafgesetzbuchs);
 - Versuch, Münzen, die im Großherzogtum keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, mit anderen Metallen nachzumachen (Artikel 166 des Strafgesetzbuchs);
 - Versuch, nachgemachte oder verfälschte Münzen in das Hoheitsgebiet Luxemburgs einzuführen (Artikel 168 des Strafgesetzbuchs);
 - Versuch, zuvor erworbene nachgemachte oder verfälschte Münzen vorsätzlich in Umlauf zu bringen (Artikel 169 des Strafgesetzbuchs);
- Nachmachen oder Verfälschen von Banknoten:
 - Versuch, nachgemachte oder verfälschte Banknoten in das Hoheitsgebiet Luxemburgs einzuführen (Artikel 176 des Strafgesetzbuchs);
 - Versuch, zuvor erworbene nachgemachte oder verfälschte Banknoten vorsätzlich in Umlauf zu bringen (Artikel 177 des Strafgesetzbuchs).

Mit dem Gesetzesentwurf wird das Strafgesetzbuch durch Strafen für versuchte Vergehen der Geldfälschung ergänzt, für die zuvor keine Strafen vorgesehen waren;

- Beteiligung:

Die Beteiligung ist gemäß den allgemeinen Bestimmungen (Artikel 66 ff. des Strafgesetzbuchs) betreffend alle unter das Strafgesetzbuch fallenden Verbrechen und Vergehen in vollem Umfang strafbar.

In **Portugal** ist nach den allgemeinen Bestimmungen betreffend Geldfälschung die versuchte Begehung von Straftaten (Artikel 23 des Strafgesetzbuchs) nur dann strafbar, wenn das tatsächlich begangene Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet würde; in diesem Fall kann die versuchte Straftat mit der für das begangene Verbrechen vorgesehenen Strafe bestraft werden, wobei eine besondere Strafminderung vorgesehen ist. Unmögliche Versuche, d.h. Versuche, bei denen die eingesetzten Mittel offenkundig ungeeignet sind oder bei denen der für die Begehung des Verbrechens erforderliche Gegenstand fehlt, sind nicht strafbar.

Vorbereitungshandlungen sind hingegen nicht strafbar, soweit nichts anderes bestimmt ist, d.h. sie sind nur in dem betreffend die Frage G1 genannten spezifischen Fall nach Artikel 271 des Strafgesetzbuchs strafbar.

Im **Vereinigten Königreich** ist nach dem Criminal Act 1981 eine Handlung, die über die bloße Vorbereitung einer Straftat hinausgeht, ein Delikt. Für solche Versuche sind dieselben Strafen wie für das eigentliche Delikt vorgesehen. Im Criminal Law Act 1977 wird der Begriff "Verabredung einer Straftat" als eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Personen über eine bestimmte Verhaltensweise definiert, die notwendigerweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten durch eine oder mehrere der Parteien der Vereinbarung führt oder damit einhergeht, wenn die Vereinbarung entsprechend ihren Absichten durchgeführt wird. Für die Verabredung einer Straftat sind dieselben Strafen wie für das eigentliche Delikt vorgesehen. Nach dem Criminal Justice (Terrorism and Conspiracy) Act 1998 ist die Verabredung einer Straftat im Vereinigten Königreich zur Begehung einer Straftat im Ausland ein Straftatbestand, sofern diese auch nach ausländischem Recht eine Straftat darstellt.

1.9. Notwendigkeit eines Minimums an Tatbestandsmerkmalen, deren Erfüllung in allen Mitgliedstaaten strafbar sein muß

Die Mitgliedstaaten haben mehrere Ideen und Vorschläge formuliert, und obwohl einige Bemerkungen mehrere Male gemacht wurden, ist es schwierig, bereits jetzt darzulegen, welche Standpunkte von allen geteilt werden. Deshalb erscheint es sinnvoller, einen Überblick über die häufigsten Vorschläge zu den Fragen A2, B2, C2, D2, E2, F2 G2 und H2 zu geben:

1. Einige Mitgliedstaaten schlagen vor, das Ergebnis der Beratungen in der Arbeitsgruppe abzuwarten, bevor diese Fragen beantwortet werden.
2. Anderen Mitgliedstaaten leuchtet die Notwendigkeit einer Mindestdefinition der in dem Fragebogen beschriebenen Verhaltensweisen nicht unmittelbar ein; wesentlich ist es ihrer Meinung nach, daß die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten Verhaltensweisen, die darauf abzielen, Falschgeld in Verkehr zu bringen, und solche, mit denen die Herstellung von Falschgeld vorbereitet werden soll, unter Strafe stellt.
3. Es sollte der Frage nachgegangen werden, ob die in dem Genfer Übereinkommen von 1929 verwendeten Definitionen noch zutreffend sind und ob es wirklich notwendig ist, strafbare Verhaltensweisen im Kontext der Europäischen Union erneut zu definieren. Auf jeden Fall müßte sich jede neue Definition auf die im Genfer Übereinkommen enthaltene Definition stützen, die wie folgt lautet: "Bestraft werden soll, wer betrügerisch, gleichviel auf welche Weise, Geld fälscht oder verfälscht."
4. Einige Mitgliedstaaten halten eine einheitliche Strafe nicht für erforderlich. Ihres Erachtens reicht es aus, sich zu vergewissern, daß der Strafrahmen in einigen Mitgliedstaaten nicht extrem niedrig ist. Ein Mitgliedstaat weist darauf hin, daß harmonisierte Mindeststrafen in allen Mitgliedstaaten eventuell sinnvoller sind als eine einheitliche Strafe. Für mehrere Mitgliedstaaten scheint eine Harmonisierung des Sanktionsniveaus wünschenswert zu sein, wobei das für auslieferungsfähige Straftaten geltende Sanktionsniveau zugrunde gelegt werden könnte.
5. Ein Mitgliedstaat weist darauf hin, daß sich eine schriftlich festgelegte Definition letztlich als zu restriktiv erweisen könnte und daß es besser ist, es den Richtern zu überlassen, im Detail zu definieren, was unter Geldfälschung zu verstehen ist; in erster Linie komme es darauf an, daß die Fälschung des Euro in den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten erfaßt sei.

6. Einige Mitgliedstaaten befürworten eine gemeinsame Definition der Begriffe "Falschgeld" und "Geldfälschung"; eine gewisse Harmonisierung des nationalen Strafrechts könne immer zu einer größeren Effizienz der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen beitragen.

Eine gemeinsame Definition der Geldfälschung scheint für die Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zur Bekämpfung der Fälschung des Euro unerlässlich zu sein. Italien schlägt als mögliche Definition, die durchaus noch ergänzungs- oder verbesserungsfähig ist, folgenden Wortlaut vor:

"Für die Zwecke dieses Rechtsinstruments bedeutet

- *"echtes Geld" Münzen und Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind und von speziell für diesen Zweck ermächtigten Stellen hergestellt worden sind;*
- *"Geldfälschung"*
 - a) *die unerlaubte Herstellung von einer oder mehreren Münzen oder Banknoten zur Nachahmung von echtem Geld, sofern der Umstand, daß derartige Münzen oder Banknoten nicht echt sind, nicht unmittelbar erkennbar ist;*
 - b) *die unerlaubte Verfälschung von einer oder mehreren Münzen oder Banknoten, um ihren Nennbetrag zu erhöhen, sofern der Umstand, daß derartige Münzen oder Banknoten nicht echt sind, nicht unmittelbar erkennbar ist;*
- *"Falschgeld" im Wege der Geldfälschung hergestellte Münzen und Banknoten."*

7. Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß eine einheitliche Vorschrift über das Delikt des Erwerbs von Falschgeld durch einen Erwerber, der weiß, daß es sich um Falschgeld handelt, notwendig ist, da dies die Rechtshilfe und die Auslieferung erleichtern würde und dieses Delikt in der Praxis bereits stark verbreitet ist.
8. Die Einwilligung des Fälschers sollte von geringerer Bedeutung sein.
9. Die meisten Mitgliedstaaten sind gegen die Festlegung von Schwellen für die Delikte; alle Fälschungsdelikte sollten strafbar sein.
10. Der Besitz und die Weitergabe von Falschgeld werden zu den Delikten gezählt, die in allen Mitgliedstaaten strafbar sein sollten. Strittig ist jedoch, ob bei dem Besitzer eine Absicht für das Inverkehrbringen des Geldes bestehen muß. Es könnte erwogen werden, bereits den Besitz ohne akzeptablen Grund unter Strafe zu stellen.
11. Die Einführung einer Unterscheidung auf internationaler Ebene zwischen der erstmaligen Weitergabe von Falschgeld und anderen Fällen ist nach Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten nicht sinnvoll.
12. Die meisten Mitgliedstaaten sind sich darin einig, daß die Weitergabe von Falschgeld in Kenntnis des Umstands, daß es sich um Falschgeld handelt, in allen Mitgliedstaaten strafbar sein sollte. Ein genereller Bedarf an Einführung von einheitlichen Strafen für dieses Verhalten besteht nicht; für die meisten Mitgliedstaaten dürften angemessene Sanktionen, die mit den von der jeweiligen Strafrechtsordnung vorgesehenen übrigen Sanktionen im Einklang stehen, ausreichen.
13. Ein Mitgliedstaat schlägt vor, aus strafrechtspolitischen Gründen den Begriff des "*repenti actif*" (Person, die tätige Reue zeigt) in allen nationalen Rechtsordnungen einzuführen. Die Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats sieht vor, daß juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

14. Mehrere Mitgliedstaaten sehen keine Notwendigkeit, den Besitz von gutgläubig erworbenem Falschgeld unter Strafe zu stellen.
15. Was die Herstellung von Tatwerkzeugen usw. anbelangt, so scheint Einvernehmen darüber zu bestehen, daß alle diese Verhaltensweisen in allen Mitgliedstaaten strafbar sein sollten. Empfohlen wird ein einheitliches Konzept der Mitgliedstaaten, aber nur wenige Mitgliedstaaten halten einheitliche Strafen für notwendig. Einige Mitgliedstaaten schlagen vor zu prüfen, inwieweit die Begriffe "Werkzeuge" und "Materialien" in Anbetracht der modernen technischen Entwicklungen (Computer, Farbkopierer, Banknoten-Sicherheitsmerkmale) noch angebracht sind. Ein Mitgliedstaat schlägt vor, das Wort "Mittel" - d.h. jedweden Gegenstand, der zur Geldfälschung dienen kann - aufzunehmen.
16. Die meisten Mitgliedstaaten sehen keine Notwendigkeit, andere Praktiken zum Straftatbestand zu erheben und für sie ein einheitliches Strafmaß vorzusehen oder haben zu diesem Punkt keine Vorschläge gemacht. Ein Mitgliedstaat schlägt vor, die Herstellung, den Verkauf und das Inverkehrbringen von allen Gegenständen, Drucken oder Formen, die Ähnlichkeiten mit Geldzeichen aufweisen, so daß sie leicht für echte Werte gehalten werden können, in allen Mitgliedstaaten zum Straftatbestand zu erheben.

2. STRAFEN

Frage J1: *Verfügen Sie über statistische Angaben, wie häufig es wegen der unter 2.2. erwähnten Straftaten zu Verurteilungen kommt und wie hoch die Strafen sind, die ausgesprochen werden?*

Österreich verfügt über Statistiken für das Jahr 1995. Es wurden 2.382 Fälle aufgedeckt (darunter auch Fälle, in denen nur eine einzige gefälschte Banknote entdeckt wurde) und 350 verdächtige Personen ermittelt. Nur 43 Personen wurden verurteilt. Von ihnen wurden 9 Personen zu einer Geldstrafe (die in einem Fall zur Bewährung ausgesetzt wurde) und 31 Personen zu einer Freiheitsstrafe (die in 14 Fällen zur Bewährung und in 11 Fällen teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde) verurteilt.

In **Dänemark** wurden 1997 etwa 639 Fälle aufgedeckt. 125 Fälle wurden als aufgeklärt eingestuft.

In **Finnland** wurden 1994 25 Personen wegen folgender Delikte verurteilt:

- a) Geldfälschung: 6 Personen;
- b) schwere Geldfälschung: 4 Personen;
- c) minderschwere Geldfälschung: 3 Personen;
- d) Besitz: 11 Personen;
- e) Inumlaufbringen von Falschgeld: 1 Person.

Die Straftaten in den Fällen c, d und e wurden mit Geldstrafe geahndet. Im Fall a wurden Freiheitsstrafen von durchschnittlich 5,3 Monaten und im Fall b von durchschnittlich 34,7 Monaten verhängt.

In **Italien** liegen Statistiken zur Zahl der Verurteilungen wegen Geldfälschung vor (1996: 575 Fälle; 1997: 535 Fälle, wobei die Urteile allerdings noch nicht rechtskräftig sind).

Art der Straftat	1996	1997
Fälschung von Münzen, Inverkehrbringen und Einfuhr von gefälschten Münzen in Absprache mit dem Fälscher	139	112
Inverkehrbringen von gefälschten Münzen ohne Absprache mit dem Fälscher	316	301
Inverkehrbringen von gutgläubig entgegengenommenen gefälschten Münzen	91	93
Verfälschen von Münzen	-	-
Fälschen, Verfälschen usw. von amtlichen Wertzeichen	21	29
Fälschen von Wasserzeichenpapier	-	1
Herstellung und Besitz von Wasserzeichen oder anderen Ausrüstungsgegenständen zur Verwendung bei der Fälschung von Münzen	9	1

In **Spanien** war die Tendenz der aufgedeckten Fälle in den letzten Jahren steigend (572/1991; 230/1992; 371/1993; 934/1994; 743/1995; 853/1996; 1802/1997), aber es wurden nur sehr wenige Personen verurteilt (1/1992; 3/1993; 7/1994; 4/1995).

Das **Vereinigte Königreich** hat Statistiken für den Zeitraum 1995 bis 1997 vorgelegt.¹

- 1) Anzahl der Straftäter, die von den *magistrates' courts* strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden

Jahr	Anklageerhebung	Überweisung an das höhere Gericht	Schuldspruch	Geldstrafe	Alternativstrafe (gemeinnützige Arbeit)	Freiheitsstrafe	sonstige Maßnahme
1995	22	16	3	3			
1996	14	7	4	2	1		1
1997	23	13	6		5	1	

- 2) Anzahl der Straftäter, die vom *Crown Court* strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden

Jahr	Strafverfahren	Schuldspruch	Geldstrafe	Alternativstrafe (gemeinnützige Arbeit)	Freiheitsstrafe	sonstige Maßnahme
1995	45	40	2	4	31	3
1996	8	7			6	1
1997	11	8		2	4	2

¹ Die für das Vereinigte Königreich aufgeführten Statistiken beziehen sich auf das generelle Delikt der "Geldfälschung" und nicht auf das unter der Frage 2.2 aufgeführte spezielle Delikt.

3) Durchschnittliche Höhe der Geldstrafe (in GBP) und durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafe (in Monaten)

Jahr	Magistrates' courts		Crown Court		Alle Gerichte	
	durchschnittliche Höhe der Geldstrafe	durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafe	durchschnittliche Höhe der Geldstrafe	durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafe	durchschnittliche Höhe der Geldstrafe	durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafe
1995	533	-	375	28,0	470	28,0
1996	50	-	-	17,0	50	17,0
1997	-	6,0	-	35,3	-	29,4

Frankreich hat mitgeteilt, daß Statistiken vorliegen (*casier judiciaire national /nationales Strafregister*). **Griechenland** hat darauf hingewiesen, daß derartige Statistiken in der Vergangenheit nicht regelmäßig geführt wurden, weshalb die Vorlage von Zahlenmaterial schwierig ist.

Über keine Statistiken verfügen **Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal** und **Schweden**.

Frage J2: *Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß es wegen unterschiedlich hoher Strafrahmen in den Mitgliedstaaten zu Unzulänglichkeiten bei der Verfolgung und Ahndung von Geldfälschung kommt?*

Die meisten Mitgliedstaaten haben keine Anhaltspunkte dafür, oder es liegen ihnen keine Informationen dazu vor. Ein Mitgliedstaat betont, daß es Unterschiede nicht nur aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften gibt, sondern daß auch die Anwendung der Sanktionen durch die Gerichte eine wichtige Rolle spielt.

Ein Mitgliedstaat weist darauf hin, daß die Unterschiede beim Strafmaß erheblich sein können. Nach luxemburgischen Recht würde beispielsweise ausländisches Falschgeld anders als innerstaatliches Geld behandelt werden. Des weiteren wird Geldfälschung in Irland mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in Italien aber nur mit Freiheitsstrafe von 3 bis 12 Jahren geahndet. Diese bedeutenden Unterschiede führen wahrscheinlich zu einer unterschiedlichen Strafrechtspolitik der einzelnen Staaten. Sie könnten weitreichende Folgen bei Auslieferungsfällen haben.

3. ANLASSTAT FÜR DAS VORLIEGEN DES STRAFTATBESTANDS DER BETEILIGUNG AN EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG

Der Rat hat sich am 28. Mai 1998 (vorbehaltlich eines Parlamentsvorbehalts) über die gemeinsame Maßnahme betreffend den Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung² geeinigt. In Artikel 1 dieser gemeinsamen Maßnahme wird definiert, was unter einer kriminellen Vereinigung zu verstehen ist; unter anderem wird auf Artikel 2 des Europol-Übereinkommens und den Anhang dazu verwiesen. In diesem Anhang ist auch Geldfälschung erwähnt.

Frage K1: *Sind die oben in Fragen A3, B1, C1, D1, E1 und G1 angesprochenen Straftaten in Ihrem nationalen Recht Taten im Sinn von Artikel 1 der erwähnten gemeinsamen Maßnahme?*

² Die gemeinsame Maßnahme wurde vom Rat am 21. Dezember 1998 angenommen.

In den meisten Mitgliedstaaten sind die in dem Fragebogen beschriebenen Verhaltensweisen Straftaten im Sinne von Artikel 1 der gemeinsamen Maßnahme. Eine Ausnahme machen jedoch Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland und Schweden.

In **Österreich** sieht § 278 a StGB vor, daß der Straftatbestand der "kriminellen Organisation" erfüllt ist, wenn jemand "eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt", wenn

- diese Verbindung, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen beispielsweise im Bereich des Handels mit Falschgeld gerichtet ist und
- diese Verbindung (durch die Begehung dieser Straftaten) eine Bereicherung in großem Umfang (ca. 500 000 ATS) oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
- diese Verbindung andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht.

Diese Straftat ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Nach § 278 des österreichischen Strafgesetzbuchs sind Personen, die sich zu einer Bande von mindestens drei Personen mit dem Vorsatz verbinden, strafbare Handlungen, wie sie in dem betreffenden Artikel aufgelistet sind, zu begehen, mit Freiheitsstrafe von drei Jahren zu bestrafen. In der betreffenden Liste sind strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen (§ 232 - 239 StGB) aufgeführt.

In **Belgien** erfüllt das unter der Frage D1 aufgeführte Verhalten nicht den Straftatbestand der kriminellen Vereinigung. Belgien weist jedoch darauf hin, daß in der gemeinsamen Maßnahme die Europol-Liste mit einem Mindeststrafmaß kombiniert wird. Nur diejenigen Straftaten, die in der Europol-Liste erscheinen und das Kriterium des Mindeststrafmaßes von vier Jahren erfüllen, gelten als Straftat, die im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung begangen werden können.

Nach Artikel 23 des **dänischen** Strafgesetzbuchs erstreckt sich die Strafandrohung für eine Straftat auf alle Personen, die durch Anstiftung, Rat oder Tat an der strafbaren Handlung mitgewirkt haben. Trifft eine Person mithin eine Absprache mit einer oder mehreren anderen Personen, um eine Straftat zu begehen, so kann dieses Verhalten bestraft werden. Wird die Straftat nicht begangen, so kann die betreffende Person für die Mitwirkung (Beteiligung) an der versuchten Straftat verfolgt werden.

In **Finnland** sind die unter den Fragen A3, B1 und C1 aufgeführten Delikte Straftaten im Sinne der gemeinsamen Maßnahme. Die Strafe für den Besitz von Falschgeld (D1) liegt unter der in Artikel 1 der gemeinsamen Maßnahme festgelegten Vierjahresgrenze. Die in den Fragen E1 und G1 genannten Delikte können entweder als Geldfälschung oder als Verwendung von Falschgeld bestraft werden. Die erstgenannte Handlung ist eine unter den Anwendungsbereich der gemeinsamen Maßnahme fallende Straftat, die letztgenannte Handlung nicht.

Nach **französischem** Recht fallen die unter den Fragen A3, B1, C1 und D1 genannten Delikte unter den Anwendungsbereich der gemeinsamen Maßnahme. Die in den Fragen E1 und G1 genannten Straftaten sind geringfügige Delikte, die mit einer Strafe unterhalb des in der gemeinsamen Maßnahme vereinbarten Strafmaßes bedroht sind. Dennoch kann bei einigen Handlungen der Straftatbestand der kriminellen Vereinigung nach Artikel 450 des französischen Strafgesetzbuchs erfüllt sein, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von 10 Jahren und einer Geldstrafe von 1 000 000 FFR bedroht ist.

In **Deutschland** stellt § 129 StGB die Bildung von und die Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen, die der Begehung von Straftaten dienen, unter Strafe. Die in den Fragen A1, A3, B1, C1, D1, E1, G1 genannten Verhaltensweisen können Straftaten im Sinne dieser Vorschrift sein. Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß § 129 StGB die in Artikel 1 der gemeinsamen Maßnahme enthaltene Beschränkung auf Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mindestens 4 Jahren bedroht sind, nicht kennt.

Nach Artikel 187 des **griechischen** Strafgesetzbuchs sind die Währungsdelikte Straftaten im Sinne von Artikel 1 der gemeinsamen Maßnahme, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) organisierter Zusammenschluß
- b) längere Dauer
- c) Aktivität von mindestens zwei Personen mit der Absicht, Straftaten zu begehen

In **Irland** wird eine Ausnahme für das Delikt der "Verwendung" ("*uttering*") von Falschgeld gemacht, das mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht ist.

In **Italien** sieht Artikel 416 StGB generell vor, daß der Zusammenschluß zwischen drei oder mehr Personen zur Begehung jedweder Straftat ein Verbrechen ist; Geldfälschungsdelikte sind somit inbegriffen.

In **Luxemburg** definiert Artikel 324 a eine kriminelle Organisation als "einen auf Dauer angelegten organisierten Zusammenschluß von mehr als zwei Personen, die in Abstimmung miteinander vorgehen, um Verbrechen und sonstige Straftaten zu begehen, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 4 Jahren oder mit einer höheren Strafe bedroht sind und - direkt oder indirekt - auf die Erlangung von materiellen Vorteilen ausgerichtet sind".

Werden die in den Fragen A3, B1, C1 und E1 genannten Straftaten von einer Person begangen, die einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 324 a angehört, so liegt Realkonkurrenz mit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation vor.

In **den Niederlanden**, in **Spanien** sowie im **Vereinigten Königreich** fallen die in den Fragen A3, B1, C1, D1, E1, G1 genannten Verhaltensweisen unter Artikel 1 der gemeinsamen Maßnahme.

In **Portugal** sieht Artikel 299 des Strafgesetzbuchs generell vor, daß die Begehung jedweder im Strafgesetzbuch definierten Straftat durch eine kriminelle Organisation einen Straftatbestand erfüllt:

- "1. Wer eine Gruppe, Organisation oder Vereinigung fördert oder gründet, deren Ziel oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet ist, wird mit Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren bestraft.
2. Ebenso bestraft wird, wer einer derartigen Gruppe, Organisation oder Vereinigung angehört oder sie insbesondere dadurch unterstützt, daß er Waffen, Munition, Tatwerkzeuge, Beobachtungsposten oder Räumlichkeiten für Besprechungen oder aber Hilfe bei der Rekrutierung von neuen Mitgliedern zur Verfügung stellt.
3. Wer einer in den Absätzen 1 und 2 genannten Gruppe, Organisation oder Vereinigung vorsteht oder sie anführt, wird mit Freiheitsstrafe zwischen zwei und acht Jahren bestraft.
4. Die genannten Strafen können speziell reduziert werden oder es kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Täter das Fortbestehen der Gruppe, Organisation oder Vereinigung verhindert oder ernsthaft zu verhindern versucht oder sie bei den Behörden anzeigt, so daß letztere die Begehung von Straftaten verhindern können."

In **Schweden** fallen alle in den Fragen aufgeführten Handlungen unter Artikel 1 der gemeinsamen Maßnahme. Falls jedoch eine unter D1 und G1 fallende Handlung als Vorbereitungshandlung eingestuft wird, muß es sich um eine schwerwiegende Straftat handeln.

Frage K2: *Sollten die oben in Fragen A3, B1, C1, D1, E1 und G1 angesprochenen Straftaten (oder nur einzelne davon) einheitlich in allen Mitgliedstaaten Taten im Sinn von Artikel 1 der erwähnten gemeinsamen Maßnahme sein?*

Die Mitgliedstaaten haben mehrere Anregungen und Vorschläge zu diesem Punkt gemacht. Auch wenn einige Bemerkungen mehrere Male gemacht wurden, ist es schwierig, bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu erkennen, ob es von allen geteilte Auffassungen gibt. Deshalb erscheint es besser, die am häufigsten gemachten Vorschläge zu dieser Frage aufzulisten:

1. Einige Mitgliedstaaten sind der Ansicht, daß es nicht notwendig ist, über das hinaus zu gehen, was bereits in der gemeinsamen Maßnahme vereinbart wurde.
2. Ein Mitgliedstaat teilt mit, daß zumindest die in den Fragen A3, B1, C1, und D1 genannten Verhaltensweisen erfaßt werden sollten.
3. Mehrere Mitgliedstaaten teilen mit, daß zumindest die in den Fragen A3/B1/C1/D1/E1/G1 genannten Verhaltensweisen als Straftaten im Sinne der gemeinsamen Maßnahme bestraft werden sollten. Für einen Mitgliedstaat spricht nichts dagegen, alle derartigen Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren zu bedrohen.
4. Andere Mitgliedstaaten ziehen es vor, die noch anstehenden Erörterungen in der Arbeitsgruppe abzuwarten.

4. HAUPTTAT DER GELDWÄSCHE

Nach Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sind die Vertragsstaaten verpflichtet, einen Straftatbestand der Geldwäsche vorzusehen, der sich auf Erträge aus allen Straftaten bezieht; mit einer entsprechenden Erklärung können die Vertragsstaaten die Palette dieser Straftaten ("Haupttaten" oder "Vortaten") einschränken.

Frage L1: *Sind die oben in Fragen A3, B1, C1 und E1 angesprochenen Straftaten in Ihrem nationalen Recht Haupttaten im Sinne dieser Bestimmung?*

In **Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien und den Niederlanden** ist die Palette der Haupttaten unbegrenzt (es sei denn, die Geldwäsche erfolgt durch den Fälscher selbst).

In **Österreich** setzt der Geldwäschetatbestand von § 165 StGB die Begehung von Verbrechen oder bestimmten Delikten (z.B. Bestechung und Bestechlichkeit) als Haupttaten voraus. Die in den Fragen A3, B1, C1 und E1 genannten "Verbrechen" sind nach österreichischem Strafrecht Haupttaten für die Geldwäsche, während dies bei den in den Fragen C1 und E1 genannten "Delikten" nicht der Fall ist. § 278 a Absatz 2 StGB enthält einen zweiten spezifischen Geldwäschetatbestand: Nach dieser Vorschrift müssen die betreffenden Vermögenswerte nicht aus Verbrechen oder bestimmten Delikten herrühren, sondern müssen sich im Besitz einer kriminellen Organisation befinden - ein Umstand, der dem Täter, der die Vermögensbestandteile im Interesse oder im Auftrag der kriminellen Organisation wäscht, bekannt sein muß.

Artikel 284 des **dänischen** Strafgesetzbuchs betrifft die Straftat der Hehlerei. Diese Bestimmungen finden auf Geldwäsche, soweit die in den Fragen A3/B1/C1 und E1 genannten Verhaltensweisen betroffen sind, keine Anwendung. In Dänemark wird zur Zeit die Möglichkeit einer Ausweitung der in Artikel 284 des Strafgesetzbuchs genannten Palette der Haupttaten geprüft.

In **Deutschland** sind die in den Fragen A3, B1, C1, D1 und E1 genannten Verhaltensweisen Verbrechen, weshalb sie unter die Geldwäschebestimmungen von § 261 StGB fallen. Das Inverkehrbringen von Falschgeld in nicht in § 146 Absatz 1 Nummer 3 StGB erfaßten Fällen (§ 147 StGB) und die Vorbereitung der Geldfälschung nach § 149 StGB sind Vergehen und fallen als solche nur unter Paragraph 261 StGB, sofern die Handlungen von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen werden.

Nach **griechischem** Recht ist die Geldfälschung keine Vortat der Geldwäsche.

In **Luxemburg** sind die genannten Straftaten nach dem die Geldwäsche betreffenden Artikel 506 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs nur dann Vortaten, wenn sie im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung (Artikel 322 des Strafgesetzbuchs) oder einer kriminellen Organisation (Artikel 324 a des Strafgesetzbuchs) begangen wurden.

In **Portugal** sind die genannten Straftaten keine Vortaten.

Artikel 301 des **spanischen** StGB sieht ausdrücklich vor, daß die gewaschenen Vermögensgegenstände ihren Ursprung in einer schwerwiegenden Straftat haben müssen. Demzufolge wären die in den Fragen A3/B1/C1 und E1 angesprochenen Straftaten Vortaten für diese Zwecke.

Schweden hat eine Erklärung zum Geldwäsche-Übereinkommen des Europarats abgegeben, wonach dieses nur anwendbar ist, wenn das gewaschene Vermögen aus einem kriminellen Erwerb herrührt. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der auf eine Ausweitung der Strafbarkeit von Geldwäsche abzielt. Schweden trägt damit den Erfordernissen des Übereinkommens Rechnung und kann seine Erklärung zurückziehen. Schweden ist der Auffassung, daß der Straftatbestand der Geldfälschung erfüllt ist, sobald die Fälschungshandlung selbst vorgenommen wurde und somit nicht vorausgesetzt wird, daß der Fälscher einen kriminellen Erwerb getätigt oder sich einen anderen wirtschaftlichen Vorteil verschafft hat. Die Fälschung als solche erzeugt keinerlei Vermögensvorteil und sollte daher keine Vortat der Geldwäsche sein. Falls der Fälscher jedoch eine Entschädigung für seine Fälschungsarbeit oder sein Falschgeld erhält, wird das von ihm Erlangte als von einem kriminellen Erwerb herrührend angesehen und kann daher Gegenstand eines Verfahrens wegen Geldwäsche sein. Alle Handlungen, die darauf abzielen, daß eine Person Falschgeld - mit oder ohne Zustimmung des Fälschers - vorsätzlich in Umlauf bringt, sind strafbar. Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß für das Falschgeld ein Gegenwert entrichtet wird, was bedeutet, daß das Inumlaufbringen von Falschgeld als solches keine Vortat der Geldwäsche darstellen muß. Ebenso wie bei der Fälschung wird auch hier nicht vorausgesetzt, daß der Täter einen kriminellen Erwerb getätigt oder sich irgend einen anderen wirtschaftlichen Vorteil verschafft hat. Läßt sich der Täter hingegen für das Inumlaufbringen von Geld bezahlen oder verleitet er jemanden dazu, ihm für das Falschgeld eine Gegenleistung zu erbringen, so rührt das von ihm Erlangte aus einem kriminellen Erwerb und kann Gegenstand eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche sein.

Im **Vereinigten Königreich** sind alle diese Delikte Vortaten der Geldwäsche (Artikel 29-33 Strafrechtsgesetz von 1993).

Frage L2: *Sollten die oben in Fragen A3, B1, C1 und E1 angesprochenen Straftaten einheitlich in allen Mitgliedstaaten Haupttaten im Sinn dieser Bestimmung sein?*

Die meisten Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß alle diese Straftaten einheitlich als Haupttaten gelten sollten. Einige Mitgliedstaaten schlagen vor, einheitliche Bestimmungen einzuführen, damit eine Zusammenarbeit der Justiz gewährleistet ist. Siehe dazu auch die vom Rat am 3. Dezember 1998 angenommene gemeinsame Maßnahme zur Geldwäsche.

5. EINZIEHUNG

Nach Artikel 2 des erwähnten Übereinkommens des Europarats sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Wert diesen Erträgen entspricht, zu ermöglichen. Artikel 11 des Genfer Übereinkommens verpflichtet zur Beschlagnahme und Einziehung von Falschgeld, Werkzeugen etc.; vorgesehen ist eine Weiterleitung dieser Gegenstände an eine nationale Zentralstelle (Artikel 12 des Genfer Übereinkommens; siehe auch Nummer 8.2.).

Frage M1: *Entsprechen die Bestimmungen in Ihrem nationalen Recht diesen Vorgaben?*

Alle Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß sie diesen Vorgaben gerecht werden. Einige Mitgliedstaaten haben eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise ihres Rechtssystems gegeben.

Das **österreichische** Strafgesetzbuch enthält drei Arten von Einziehungsbestimmungen:

- 1) Einziehung (§ 26 StGB): *Instrumenta et producta sceleris* sind einzuziehen, wenn dies geboten erscheint, um der künftigen Begehung von Straftaten entgegenzuwirken. Unter diese Bestimmung fallen auch Instrumente, deren Benutzung für die Begehung eines Verbrechens/Delikts nur beabsichtigt war. Die Einziehung setzt voraus, daß zumindest der Versuch einer Straftat nachgewiesen werden kann. In der Regel ist die Einziehung gleichzeitig mit dem Strafurteil anzuordnen, es besteht aber auch die Möglichkeit eines unabhängigen (objektiven) Verfahrens.
- 2) Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 & 20a StGB): Hier handelt es sich um den *actus contrarius*, mit dem der unrechtmäßigen Bereicherung entgegengewirkt werden soll. Sie ist auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, durch die oder für die der Täter Vermögensvorteile erlangt hat. § 20 stellt auf die rechtswidrige Begehung einer strafbaren Handlung ab-unabhängig von der Schuldfrage, weshalb eine Verurteilung für diese Straftat nicht erforderlich ist. Auch von juristischen Personen können Erlöse abgeschöpft werden. In der Regel ist die Abschöpfung gleichzeitig mit dem Strafurteil anzuordnen, es besteht aber auch die Möglichkeit eines unabhängigen (objektiven) Verfahrens. Grundsätzlich kann von einer Abschöpfung abgesehen werden, wenn die Gewinne einen Betrag von ATS 300.000 nicht übersteigen; eine derartige Ausnahme wird jedoch in Fällen der Geldfälschung in der Regel nicht gemacht. Falls fortgesetzt oder wiederholt Verbrechen begangen worden sind oder falls der Täter Mitglied in einer kriminellen Organisation war, können Vermögenswerte eingezogen werden, deren rechtmäßiger Erwerb nicht glaubhaft gemacht werden kann (Umkehr der Herkunftsnachweislast).

- 3) Verfall (Artikel 20 b und 20 c StGB): Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, sind für verfallen zu erklären. Der Verfall ist auch anwendbar auf in Österreich sichergestellte Vermögenswerte, die aus einer im Ausland begangenen Straftat stammen, welche nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt (wenn kein Bezug zu Österreich besteht), aber nach dem Recht desjenigen Staates strafbar ist, in dem sie begangen wurde. In der Regel ist auch der Verfall gleichzeitig mit dem Strafurteil anzuordnen, aber auch hier besteht die Möglichkeit eines unabhängigen (objektiven) Verfahrens.

Belgien weist darauf hin, daß bereits vor den Verhandlungen über das Genfer Übereinkommen eine Belgische Zentralstelle für die Bekämpfung der Falschmünzerei (*Belgisch Centraal Bureau ter Beteugeling van de Valsmunteri*) im Generalkommissariat der Kriminalpolizei in Brüssel (*Commissariaat-generaal van de gerechtelijke politie*) eingerichtet worden ist, deren Aufgabe es war, Informationen für die Ermittlung, Prävention und Bekämpfung derartiger Straftaten zu sammeln, Kontakte zum Generalsekretariat von Interpol in Paris zu pflegen und ge- und -verfälschte belgische oder ausländische Banknoten entgegenzunehmen, um sie der belgischen Zentralbank oder dem betreffenden ausländischen Staat zu übergeben. 1994 wurde die Zentralstelle - unter Beibehaltung ihres Aufgabenbereichs in den Allgemeinen Dienst zur Unterstützung der Polizei - Abteilung Operative Unterstützung - (*Algemene Politie steundienst - afdeling "operationele ondersteuning"*) eingegliedert.

In **Dänemark** enthalten die Artikel 75 bis 77a des Strafgesetzbuchs allgemeine Bestimmungen zur Einziehung von Erlösen aus Straftaten.

Nach Artikel 75 Absatz 1 können Erlöse aus einer Straftat oder eine diesen Erlösen entsprechende Summe zum Teil oder vollständig eingezogen werden. In Ermangelung der für die Ermittlung der Höhe der Summe notwendigen Anhaltspunkte kann eine Summe eingezogen werden, die den erzielten Erlösen schätzungsweise entspricht. Nach Artikel 75 Absatz 2 können, wenn die Verhinderung der Begehung von weiteren Straftaten für notwendig erachtet wird oder wenn dies zusätzlich aufgrund von besonderen Umständen erforderlich ist, Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden bzw. deren Verwendung beabsichtigt wurde, Gegenstände, die aus einer Straftat hervorgegangen sind, sowie Gegenstände, in deren Zusammenhang eine Straftat begangen wurde, eingezogen werden. Nach Artikel 75 Absatz 3 kann anstelle der in Artikel 75 Absatz 2 genannten Gegenstände ein ihrem Wert oder einem Teil ihres Wertes entsprechender Betrag eingezogen werden.

In Fällen, in denen es um Gelddelikte geht, werden beschlagnahmtes Material und Geld stets eingezogen, unabhängig davon, ob es sich um dänisches oder um ausländisches Geld handelt. Das eingezogene Material wird nach Abschluß des Strafverfahrens vernichtet. Das eingezogene - dänische oder ausländische - Geld wird - bei der Technischen Abteilung des Nationalen Polizeikommissars aufgehoben, damit bei etwaigen späteren Fälschungsfällen Vergleiche angestellt werden können. Fälle mit internationalem Bezug werden in der gleichen Abteilung registriert, und es werden häufig Berichte an Interpol in Lyon übermittelt.

In **Frankreich** sieht Artikel 442 Absatz 13 StGB die obligatorische Einziehung von ge- oder verfälschten Münzen und Banknoten, der zu ihrer Herstellung verwandten Materialien und Instrumente sowie sämtlicher Erlöse aus der Straftat vor. Die eingezogenen Gegenstände werden entweder der Verwaltung für Münzen und Medaillen oder der französischen Zentralbank im Hinblick auf eine etwaige Vernichtung übermittelt.

Deutschland ist der Auffassung, daß die Bestimmungen im nationalen Recht (§§ 73 ff StGB) den Vorgaben entsprechen. Eine Verfallserklärung ist nicht möglich, solange jemand, der durch die Tat geschädigt worden ist, noch keine Entschädigung erhalten hat.

Das **griechische** Recht sieht die obligatorische Einziehung von Falschgeld sowie der Instrumente, Werkzeuge und Mittel für dessen Herstellung vor, auch wenn niemand strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob diese Gegenstände dem Täter oder Mittäter des Fälschungsdelikts gehört haben oder nicht. Wird jedoch bewiesen, daß der Besitzer des Geldes oder des Materials, aus dem es gemacht wurde, an der Fälschung nicht beteiligt war, so wird das Geld unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben.

In **Italien** schreibt Artikel 240 StGB vor, daß die Gegenstände, die für die Begehung von Straftaten verwendet wurden oder zu ihrer Verwendung bestimmt waren, sowie die Gegenstände, die den Erlös oder den Gewinn aus der Straftat darstellen, generell eingezogen werden müssen. Falschgeld und die für die Fälschungsvorgänge verwendete Ausrüstung werden von dieser Bestimmung erfaßt. Darüber hinaus können die Gerichte nach Artikel 321 Absatz 2 StPO die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung anordnen. Banknoten und Münzen, deren Falschgeldcharakter festgestellt wurde und die einer Einziehungsanordnung unterliegen, müssen, sobald die Anordnung vollstreckbar wird, der nächsten Zweigstelle der italienischen Zentralbank oder dem nächsten Büro des Provinzschatzamtes unter Aufsicht der Geschäftsstelle des Gerichts übermittelt werden (Artikel 88 StPO).

Luxemburg weist darauf hin, daß

- die "spezifische" Einziehung nach Artikel 31 des Strafgesetzbuchs anwendbar ist auf
 - (1) die Gegenstände, die der Anlaß für die Begehung der Straftat waren;
 - (2) die Gegenstände, die zur Begehung der Straftat verwendet wurden oder deren Verwendung beabsichtigt wurde, sofern sie der verurteilten Person gehören;
 - (3) die Gegenstände, die durch die Straftat hervorgebracht oder mit Hilfe des Erlöses aus der Straftat erworben wurden.

- Während die "spezifische" Einziehung nach Artikel 32 des Strafgesetzbuchs bei Verbrechen obligatorisch ist, ist sie bei Vergehen fakultativ. Aus diesem Grund ist im Gesetzesentwurf bei zahlreichen Artikeln, die Vergehen im Bereich der Fälschung betreffen, zusätzlich die Einziehung der relevanten Gegenstände vorgesehen.

Die Artikel 109 ff des **portugiesischen** Strafgesetzbuchs regeln generell die Einziehung aller Vermögensgegenstände, Instrumente, Erlöse, Gewinne, Belohnungen und Gelder, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden sollten oder die durch eine Straftat erlangt wurden. Die Einziehung wird auch dann angeordnet, wenn niemand für die Straftat bestraft werden kann.

Soweit Belohnungen, Ansprüche, Vermögensgegenstände oder Gewinne mit rechtmäßig erworbenen Vermögenswerten vermischt wurden, werden die letztgenannten bis zum Schätzwert der erstgenannten, mit denen sie vermischt wurden, eingezogen.

Soweit Belohnungen, Ansprüche, Vermögensgegenstände oder Gewinne nicht in natura eingezogen werden können, wird ihr Verfall durch die Entrichtung eines entsprechenden Geldbetrags an den Staat ersetzt.

Bei der Einziehung bleiben die Rechte von gutgläubigen Dritten nach dem Strafgesetzbuch (Artikel 110 und Artikel 111 Absatz 2), nach dem Gesetz über die internationale justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Gesetzesdekret Nr. 43/91 (Artikel 27 Absatz 3), nach dem Antidrogengesetz, dem Gesetzesdekret Nr. 15/93 (Artikel 36a) und nach dem obengenannten Gesetzesdekret Nr. 325/95 (Artikel 17) unberührt.

Jedoch wird die Einziehung eines Vermögensgegenstands, auch wenn er einem Dritten gehört, gemäß dem Strafgesetzbuch angeordnet, falls sein Besitzer regelwidrig zu seiner Verwendung oder Beschaffung beigetragen hat, einen Nutzen aus der Straftat gezogen hat oder den Gegenstand nach der Begehung der Straftat in Kenntnis von dessen Ursprung auf irgendeine Weise erworben hat.

Das **spanische** Strafgesetzbuch (Artikel 127) sieht generell den Verfall von Erlösen aus Straftaten vor; sie werden eingezogen und - sofern sie sich nicht im legalen Handel befinden - vernichtet.

In **Schweden** gibt es die Möglichkeit der Einziehung. Andererseits gibt es aber keine Regeln, wonach eingezogenes Falschgeld oder eingezogene Ausrüstung an eine zentrale Sammelstelle weiterzuleiten sind.

Das **Vereinigte Königreich** kommt den Vorgaben hinsichtlich der Erträge und der ihrem Wert entsprechenden Vermögensgegenstände nach. Was die Beschlagnahme von Falschgeld, Ausrüstung usw. anbelangt, so kann das Gericht anordnen, daß jeder Gegenstand, der nach seiner Überzeugung mit der Straftat in Zusammenhang steht, eingezogen und entweder zerstört oder in einer vom Gericht angeordneten Weise behandelt wird.

6. GERICHTSBARKEIT

Nach Artikel 9 des Genfer Übereinkommens ist für bestimmte Auslandstaten Gerichtsbarkeit vorzusehen.

Frage N1: *Unter welchen Voraussetzungen besteht in Ihrem Land Gerichtsbarkeit für Geldfälschung, die im Ausland begangen wurde?*

Österreich:

Nach Artikel 64 Absatz 1 Unterabsatz 4 StGB sind österreichische Gerichte ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts in Fällen zuständig, in denen Geldfälschung nach Artikel 232 StGB im Ausland begangen wurde, sofern österreichische Interessen durch die Begehung der Straftat verletzt wurden oder der Täter nicht ausgeliefert werden darf.

Sofern das betreffende Delikt/Verbrechen nicht von Artikel 64 erfaßt wird - was für alle anderen Delikte/Verbrechen (Artikel 233,236,239) zutrifft - gilt hilfsweise Artikel 65 StGB, der (1) das Personalitätsprinzip (Unterwerfung von Österreichern unter die österreichische Gerichtsbarkeit) und (2) das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege in Fällen von ausländischen Tätern regelt, die die Tat im Ausland begangen haben, aber in Österreich verhaftet wurden und aus bestimmten Gründen nicht ausgeliefert werden dürfen. Beide Prinzipien setzen die Existenz angemessener Rechtsvorschriften am Tatort voraus.

Belgien:

Straftaten im Zusammenhang mit Münzen, öffentlichen Wertpapieren und Banknoten dürfen in Belgien - unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters - verfolgt werden.

Im Falle von Münzen, Wertpapieren und Banknoten eines ausländischen Staates gelten für die Strafverfolgung jedoch zwei Voraussetzungen:

- den belgischen Behörden muß eine offizielle Meldung der Behörden des Staates vorliegen, in dem die Straftat begangen wurde
- der Verdächtige muß sich auf belgischem Hoheitsgebiet befinden.

Für private Wertpapiere gelten besondere Vorschriften.

Dänemark:

Im Ausland begangene Gelddelikte können in Dänemark nach Maßgabe der Artikel 6 bis 12 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Bestimmungen der Artikel 7, 9 und 10 des Strafgesetzbuchs hingewiesen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sind dänische Gerichte für Straftaten zuständig, die außerhalb Dänemarks von einer Person mit durch Geburt erworbener dänischer Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz in Dänemark begangen wurden, sofern - bei Straftaten, die außerhalb eines völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiets begangen wurden - Taten der betreffenden Kategorie mit einem höheren Strafmaß als einer kurzfristigen Haft bedroht sind und - bei Straftaten, die innerhalb eines völkerrechtlich anerkannten Gebiets begangen wurden - die Tat auch nach dem dort geltenden Recht eine Straftat ist. Nur Straftaten, die nach dänischem Recht verfolgt werden können, können eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem dänischen Gericht begründen (vgl. Artikel 10 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 10 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sieht vor, daß sich die Entscheidung über das Strafmaß und die anderen Rechtswirkungen der Straftat, wenn die Strafverfolgung in Dänemark nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs erfolgt ist, nach dänischem Recht bestimmt.

Artikel 10 Absatz 2 sieht ferner vor, daß in den Fällen des Artikels 7, wenn die Straftat innerhalb eines völkerrechtlich anerkannten ausländischen Gebiets begangen worden ist, kein höheres als nach dem Recht des Ortes der Begehung der Tat zulässiges Strafmaß auferlegt werden darf.

In Dänemark begangene Fälschungsdelikte dürfen in Dänemark abgeurteilt werden, auch wenn das Falschgeld ins Ausland verbracht wurde. Ähnlich darf die Fälschung von (dänischem oder ausländischem) Geld im Ausland durch einen Ausländer in Dänemark verfolgt werden, wenn die Tat mit dem Ziel des Inumlaufbringens in Dänemark begangen wurde (vgl. Artikel 9 des Strafgesetzbuchs). Artikel 9 des Strafgesetzbuchs sieht somit vor, daß in Fällen, in denen die Natur einer Straftat von einer eintretenden oder beabsichtigten Folge abhängt oder durch sie beeinflusst wird, die Tat ebenfalls als an dem Ort begangen gilt, an dem die Wirkung eingetreten ist oder eintreten sollte.

Finnland:

Finnische Gerichte sind zuständig für Geldfälschung, die Vorbereitung dieser Tat und den aus dieser Tat gezogenen Nutzen sowie den Gebrauch von Falschgeld im Sinne des Genfer Übereinkommens, auch wenn diese Taten im Ausland begangen wurden.

Frankreich:

Das französische Strafgesetz ist anwendbar auf grundlegende Interessen der Nation berührende Verbrechen und Delikte, auf die Fälschung und die Verfälschung von staatlichen Siegeln, Münzen und Banknoten sowie von staatlichen Wertpapieren, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik begangen wurden (Artikel 113 Absatz 10 StGB).

Deutschland:

Die Geldfälschung und deren Vorbereitung (§§ 146, 147, 152 StGB) sind Straftaten, für die deutsche Gerichte unabhängig vom Recht des Ortes der Begehung zuständig sind (Universalitätsprinzip). Soweit für die Beschaffung von Falschgeld nur § 147 StGB einschlägig ist, sind das Personalitätsprinzip und das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege anwendbar.

Griechenland:

Griechische Gerichte sind in Fällen, in denen die Geldfälschung im Ausland begangen wurde, zuständig,

- a) wenn die Tat von einem Griechen begangen wurde und sofern sie auch nach dem Recht des Landes der Begehung strafbar ist oder wenn die Tat in einem Gebiet ohne staatliche Organisationsstruktur begangen wurde (Artikel 6 StGB) (aktives Personalitätsprinzip);
- b) wenn die Tat von einem Ausländer im Ausland begangen wurde und gegen einen Griechen oder einen Vermögensgegenstand des griechischen Staates (z.B. Geld) gerichtet war, sofern sie auch nach dem Recht des Landes der Begehung strafbar ist, oder wenn sie in einem Gebiet ohne staatliche Organisationsstruktur begangen wurde (Artikel 7 StGB) (passives Personalitätsprinzip);
- c) wenn die Tat - unabhängig vom Ort ihrer Begehung - neben der Erfüllung von anderen Straftatbeständen (Hochverrat usw.) auch gegen griechisches Geld gerichtet war (Artikel 8 Buchstabe g StGB) (Schutzprinzip).

Irland:

Artikel 9 des Genfer Übereinkommens gilt für Länder, in deren Rechtsordnung der Grundsatz der Verfolgung von im Ausland begangenen Straftaten als allgemeine Regel anerkannt wird. Obwohl es Ausnahmen gibt, wird dieser Grundsatz in der irischen Rechtsordnung nicht als allgemeine Regel anerkannt.

Italien:

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs werden Italiener oder Ausländer, die im Ausland die Straftat der Fälschung von Münzen, die in Italien gesetzliches Zahlungsmittel sind, oder die Straftat der Fälschung vom italienischen amtlichen Wertzeichen begangen haben, nach italienischem Recht bestraft. Deshalb sind italienische Gerichte grundsätzlich für alle Fälle der Fälschung von italienischem Geld - unabhängig davon, wo die Straftat begangen wurde - zuständig.

Luxemburg:

Folgende Vorschriften regeln die Zuständigkeit von luxemburgischen Gerichten für derartige im Ausland begangene Straftaten:

- Artikel 5 der Strafprozeßordnung, der von Luxemburgern im Ausland begangene Straftaten betrifft, macht folgende Unterscheidung:
 - Begeht ein Luxemburger eine Straftat im Ausland, die nach luxemburgischem Recht strafbar ist, so kann er im Großherzogtum strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden.
 - Begeht ein Luxemburger im Ausland eine Handlung, die nach luxemburgischen Recht als Straftat eingestuft werden kann, so kann er im Großherzogtum strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden.
- Nach Artikel 7 der Strafprozeßordnung kann jeder Ausländer strafrechtlich verfolgt werden, der im Ausland als Haupttäter oder als Mittäter der Fälschung des nationalen Siegels, des nationalen Geldes, das gesetzliches Zahlungsmittel ist, nationaler Dokumente oder gesetzlich zugelassener Banknoten für schuldig befunden wurde.
- In diesem Zusammenhang sei auch auf Artikel 7b der Strafprozeßordnung hingewiesen, der wie folgt lautet:

"Wurde eines der Merkmale eines Straftatbestands im Großherzogtum Luxemburg verwirklicht, so gilt diese Straftat als im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg begangen."

Niederlande:

Aufgrund von Artikel 4 des niederländischen Strafgesetzbuchs gilt das niederländische Strafrecht für jeden, der außerhalb der Niederlande ein Delikt im Zusammenhang mit Bargeld - Münzen oder Banknoten - begeht.

Portugal:

Portugal geht bei der Beurteilung des Umfangs seiner Gerichtsbarkeit vom Territorialitätsprinzip aus. In gesetzlich festgelegten Fällen sind jedoch Ausnahmen zulässig.

Somit gilt das portugiesische Strafrecht im Einklang mit dem Strafgesetzbuch in der Regel für Straftaten, die vollständig oder zum Teil innerhalb des portugiesischen Hoheitsgebiets begangen wurden.

Bei unter die Artikel 262 bis 271 fallenden Straftaten, d.h. - wie oben beschrieben - Geldfälschung und verwandte Delikte, gilt das portugiesische Recht jedoch auch für außerhalb des portugiesischen Hoheitsgebiets begangene Straftaten.

Spanien:

Infolge der internationalen Bedeutung dieser Straftaten sieht das spanische Recht das *Extraterritorialitätsprinzip* für deren Verfolgung vor. Gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d des Rahmengesetzes über die Justizbehörden sind spanische Gerichte für Strafsachen zuständig, bei denen es um die von Spaniern oder Ausländern außerhalb des spanischen Hoheitsgebiets begangene Fälschung von spanischem und ausländischem Geld geht.

Nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b dieses Gesetzes obliegt die Strafverfolgung der Abteilung für Strafsachen des Obersten Gerichtshofs ("Sala de lo Penal de la *Audiencia Nacional*").

Schweden:

Nach den schwedischen Regeln unterliegen außerhalb des Landes begangene Straftaten der schwedischen Gerichtsbarkeit, u. a. wenn sie durch einen Schweden, einen Ausländer mit Wohnsitz in Schweden oder einen in Schweden aufhältigen Ausländer begangen wurden.

Vereinigtes Königreich:

Es gibt keine extraterritoriale Gerichtsbarkeit im Rahmen dieser Gesetzgebung. Nach dem neuen Strafrechtsgesetz von 1998 (Terrorismus und Verabredung zu einer Straftat) [*Criminal Justice (Terrorism and Conspiracy) Act 1998*] ist es jedoch nunmehr strafbar, innerhalb des Vereinigten Königreichs eine Verabredung im Hinblick auf die Begehung von Straftaten im Ausland zu treffen. Eine im Vereinigten Königreich getroffene Verabredung zur Begehung einer der in diesen Antworten genannten Straftaten wird daher in Zukunft einen Straftatbestand erfüllen, sofern dieses Verhalten auch in dem ausländischen Staat strafbar ist. Darüber hinaus ist es strafbar, im Ausland gefälschtes Geld im Zuständigkeitsbereich der britischen Gerichte zu besitzen oder anzubieten.

Frage N2: *Wäre für Sie vorstellbar, daß eine verpflichtende Gerichtsbarkeit für alle Mitgliedstaaten vorgesehen wird, wenn die Tat gegen den Euro gerichtet ist, unabhängig vom Tatort (Tatort innerhalb der Union, aber auch außerhalb)?*

Fast alle Mitgliedstaaten sind sich darüber einig, daß dies vorstellbar wäre.

Frankreich ist der Auffassung, daß die Beantwortung dieser Frage voraussetzt, daß in allen Mitgliedstaaten

- die Regeln für die Strafverfolgung (Befugnisse der Ermittler, Modalitäten der Hausdurchsuchung oder der Beschlagnahme, Beweiserhebungsvorschriften,...)
- das Gerichtsverfahren (Funktion des Staatsanwalts und der Rechtsanwälte, Einlegung von Rechtsmitteln)
- die Strafbestimmungen (Strafmaß, Vorschriften über die Vollstreckung von Urteilen) vereinheitlicht werden.

Das **Vereinigte Königreich** verfährt in der Regel nach dem Grundsatz der territorialen Gerichtsbarkeit, wäre aber bereit, die Frage, wie die Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit auf die Bekämpfung der Fälschung des Euros abzielenden Maßnahmen, funktionieren würde, einer Prüfung zu unterziehen. Das Vereinigte Königreich möchte nicht, daß in diesem Zusammenhang ein Unterschied gemacht wird zwischen Gerichtsbarkeiten innerhalb der EU und solchen außerhalb der EU. Eine derartige Unterscheidung könnte von Fälschern ausgenutzt werden.

Auch **Irland** weist darauf hin, daß es über eine generelle Zuständigkeit für seine Gerichte diskutieren könnte.

7. STRAFPROZESSUALE FRAGEN

7.1. Scheinankauf

Bei Ermittlungen wegen Geldfälschung spielt der Einsatz von Polizeibeamten eine große Rolle, die sich nicht als solche zu erkennen geben und Interesse am Ankauf von Falschgeld vorspiegeln, um an Fälscherbanden heranzukommen ("verdeckte Ermittlung"); in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst in einer Entscheidung ausgesprochen hat, daß die Anstiftung durch Polizisten zum Verkauf von Drogen - "agent provocateur" - gegen Artikel 6 EMRK verstößt³.

Frage 01: *Sind Polizeibeamte nach Ihrem nationalen Recht befugt, Falschgeld anzukaufen, ohne sich selbst strafbar zu machen? Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen ist ein Scheinankauf zulässig? Wer bewilligt ihn (Gericht, Staatsanwalt)? Welchem Rechtsbereich sind diese Bestimmungen zuzuordnen (Strafrecht, Strafprozeß, Polizeirecht, ...)? Findet gegebenenfalls der Umstand, daß der Täter zur Tat provoziert wurde, bei der Strafbemessung Niederschlag?*

Österreich:

Nach Artikel 25 der Strafprozeßordnung ist es einem Polizeibeamten **untersagt**, als **agent provocateur** zu handeln, d. h. zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung in der Absicht zu verleiten, den Täter vor Gericht zu bringen. (Verdeckte Ermittlungen sind nach Artikel 25 StPO nicht untersagt.) Nach dem Gesetz ist eine Entscheidung des Gerichts nicht erforderlich. In der Praxis bemühen sich die Polizeibehörden jedoch darum, die Einwilligung der Justiz einzuholen. Weder im Strafverfahrensrecht noch im Polizeirecht sind weitere einschlägige Bestimmungen vorgesehen.

Ein Scheinankauf ist daher zulässig, solange der Polizeibeamte beim Verdächtigen nicht die Initiative zur Begehung einer Straftat hervorruft. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Polizeibeamten wird nicht begründet, wenn er nur Interesse am Ankauf von Falschgeld gegenüber einer bereits zum Verkauf entschlossenen Person vorgibt.

³ Fall Teixeira de Castro gegen Portugal, 9.6.1998.

Wie bei allen Straftaten würde eine strafrechtliche Verantwortung des Polizeibeamten nur dann begründet, wenn er selbst alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllen würde. Bei Fälschungsdelikten ist zu berücksichtigen, daß ein besonderer Vorsatz (Absicht, das Geld zum ersten Mal als echtes Geld in Umlauf zu bringen) erforderlich ist.

Es gibt keine besonderen Bestimmungen, um bei der Bemessung der Strafe den Beitrag eines Polizeibeamten zu berücksichtigen. Im konkreten Fall hätte das Gericht natürlich bei der Formulierung des Urteils sehr wohl die Möglichkeit, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Belgien:

Polizeibeamte sind dazu nach einem Ministeriellen Runderlaß von 1990, der 1992 ergänzt wurde, befugt. Die allgemeinen Voraussetzungen sind ein Verbot der Anstiftung sowie Wahrung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Für den Einsatz bedarf es einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Staatsanwalts. Diese Bestimmungen gehören zu den Strafverfahrensvorschriften. Die Regierung hat sich im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verpflichtet, eine Rechtsgrundlage in der Strafprozeßordnung für den gesamten Komplex der Spezialtechniken vorzusehen. Eine Anstiftung durch die Polizei führt zu Immunität bei der Strafverfolgung.

Dänemark:

Gemäß Artikel 754 Buchstaben a bis e der dänischen Strafprozeßordnung ist eine *Agent-provocateur*-Tätigkeit unter einigen wenigen, genau festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Nach Artikel 754 Buchstabe a der Strafprozeßordnung darf die Polizei im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens keine Unterstützung anbieten oder Vorkehrungen treffen, die auf die Anstiftung einer Person zur Begehung oder Fortsetzung einer Straftat abzielen, es sei denn,

1. es besteht ein dringender Verdacht, daß die Begehung oder der Versuch der Begehung einer Straftat kurz bevorsteht;
2. eine Beweissicherung mit Hilfe anderer Ermittlungsmaßnahmen ist in dem betreffenden Fall nicht möglich; und
3. das Ermittlungsverfahren betrifft eine mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Jahren bedrohte Straftat.

Des weiteren darf die Ermittlungsmaßnahme nicht zu einer Vergrößerung des Umfangs oder der Schwere der Straftat führen (vgl. Artikel 754 Buchstabe b Absatz 1 der Strafprozeßordnung). Ferner obliegt die Durchführung der Maßnahmen ausschließlich der Polizei (Artikel 754 Buchstabe b Absatz 2).

Anzumerken ist insbesondere, daß die Entscheidung über die Einleitung der obengenannten Modalitäten grundsätzlich Sache des Gerichts ist (vgl. Artikel 754 Buchstabe c der Strafprozeßordnung). Jedoch kann auch die Polizei eine derartige Entscheidung treffen, wenn das Ziel des Einsatzes dadurch vereitelt würde, daß die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden muß. Anschließend muß der Einsatz dem Gericht innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden.

Darüber hinaus muß die Polizei den Staatsanwalt vorab informieren, wenn ein Rückgriff auf diese Maßnahme beabsichtigt wird.

In der dänischen Strafprozeßordnung gibt es keine besondere Bestimmung, wonach derartige Modalitäten zu einer Verringerung des Strafmaßes für den Täter führen.

Finnland:

Ein Scheinankauf ist rechtmäßig, solange im Zuge dieses Ankaufs niemand zur Begehung einer Straftat angestiftet wird. Die Voraussetzungen für den Scheinankauf sind in der Rechtsordnung noch nicht geregelt. Die Entscheidung für den Ankauf wird innerhalb der Polizei getroffen. Das Recht auf Vornahme eines Scheinankaufs beruht derzeit auf Kapitel 36 Artikel 6 der Strafprozeßordnung, wonach der Besitz von Falschgeld nur dann strafbar ist, wenn es dafür keinen annehmbaren Grund gibt. In einem Vorschlag zur Änderung des Polizeigesetzes, der dem Parlament im Herbst vorgelegt werden soll, sind verschiedene neue Bestimmungen enthalten. Grundsätzlich kann der Umstand, daß der Täter durch die Polizei zur Tat provoziert wurde, bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden.

Frankreich:

Der Rückgriff der Strafverfolgungsbehörden auf derartige Techniken ist auf Drogendelikte beschränkt.

Deutschland:

Polizeibeamte machen sich generell nicht nach § 146 StGB strafbar, wenn sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Falschgeld ankaufen, da für dieses Delikt die Absicht erforderlich ist, Falschgeld in den Verkehr zu bringen oder ein solches Inverkehrbringen zu ermöglichen.

Gibt ein Polizeibeamter im Rahmen seiner Ermittlung die Herstellung von Falschgeld in Auftrag, so können die Voraussetzungen für eine Anstiftung vorliegen, aber der Polizeibeamte hätte sich nach herrschender Meinung nicht strafbar gemacht, sofern das Falschgeld nicht in den Verkehr kommt.

Der Umstand, daß der Täter zur Tat provoziert wurde, kann bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.

Griechenland:

Im griechischen Strafrecht ist nicht vorgesehen, daß die Strafverfolgungsbehörden im Zuge der Begehung einer Straftat Falschgeld ankaufen. Eine derartige Befugnis ist deshalb zu verneinen. (Scheinankäufe sind nur im Rahmen der Bekämpfung des Drogenhandels zulässig).

Irland:

In bezug auf die betreffenden Delikte - wie z.B. Besitz von Falschgeld - können Mitglieder der irischen Polizei (*Garda Siochana*), die bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten in den Besitz von Falschgeld oder verfälschtem Geld gelangen, das Argument der rechtmäßigen Befugnis und des Vorhandenseins eines Rechtfertigungsgrunds anführen. Die Entscheidung darüber, inwieweit ein verdeckter Ermittler der *Garda* in dieser Eigenschaft mit ge- oder verfälschtem Geld handeln darf, obliegt seinen Vorgesetzten. Ein *Garda* darf jedoch nicht als *agent provocateur* handeln und zur Begehung einer Straftat anstiften. Die Bemessung der Strafe für eine Straftat ist stets Sache des Richters, der allen Umständen des Falls Rechnung trägt.

Italien:

Das italienische Recht enthält keine spezifische Bestimmung, wonach Polizeibeamte Falschgeld ankaufen können, ohne sich strafbar zu machen; hingegen existieren derartige Bestimmungen in bezug auf Drogendelikte, Geldwäsche und Waffendelikte sowie im Rahmen des vor kurzem erlassenen Gesetzes über die Ausbeutung der Prostitution und Kinderpornographie. Deshalb finden die allgemeinen Vorschriften über die Beteiligung an Straftaten Anwendung.

Luxemburg:

In Luxemburg ist der Scheinankauf von Falschgeld eine polizeiliche Ermittlungstechnik, die unter der Aufsicht des Staatsanwalts angewandt wird. Eine gesetzliche Bestimmung darüber existiert nicht. Polizeibeamte, die derartige Scheinankäufe vornehmen, machen sich nicht selbst strafbar, es sei denn, sie handeln in der Absicht, eine Straftat zu begehen. Eine Anstiftung durch die Polizei kann geltend gemacht werden, sofern im Vorfeld des Angebots des Scheinankaufs keine Absicht zur Begehung einer Straftat vorlag.

Niederlande:

Nach niederländischem Recht dürfen Polizeibeamte im Rahmen ihrer Ermittlungen Falschgeld ankaufen, ohne sich strafbar zu machen, sofern eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft für derartige Ermittlungstechniken vorliegt und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität eingehalten werden. Diese Anforderungen sind zur Zeit nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt; die betreffende Frage wird jedoch im Rahmen des Strafrechts berücksichtigt. Falls eine Anstiftung zu der Straftat erfolgt ist, so bewirkt dies, daß die Handlungen, zu denen angestiftet wurde, von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werden dürfen. Zur Zeit wird über eine Gesetzesnovelle beraten, die die Einbeziehung dieses Themas in die Strafprozeßordnung vorsieht. Der vorgeschlagene erste Satz von Artikel 128 der Strafprozeßordnung sieht vor, daß der Staatsanwalt einem Ermittlungsbeamten die Anweisung erteilen darf, Gegenstände von einem Verdächtigen anzukaufen, wenn z.B. der Verdacht der Begehung einer Straftat, wie sie in der Antwort auf Frage K.1 beschrieben wurde, besteht. Der zweite Absatz verbietet es, daß der Ermittlungsbeamte den Verdächtigen zu anderen als von ihm ursprünglich beabsichtigten Straftaten anstiftet.

Spanien:

Das spanische Parlament hat am 13. Januar 1999 einen Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung hinsichtlich einer effizienteren Durchführung von Ermittlungen bei Drogendelikten und anderen verwandten illegalen Aktivitäten verabschiedet (*ley orgánica 5/1999*). Neben anderen Maßnahmen wird durch diese Novellierung eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des verdeckten Ermittlers im Zusammenhang mit OK-Ermittlungsverfahren geschaffen. Die Regelung dieses neuen Instituts weist folgende Hauptmerkmale auf:

- Der Begriff der organisierten Kriminalität wird für diese Zwecke dadurch eingegrenzt, daß bestimmte darunter fallende Deliktsbereiche, zu denen auch die Geldfälschung gehört, aufgezählt werden.
- Im Falle von Ermittlungen, die sich auf Aktivitäten der organisierten Kriminalität erstrecken, können der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt (der dann unmittelbar dem Richter Bericht erstatten muß) Beamte der Kriminalpolizei durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ermächtigen, unter einer vom Innenministerium für einen Zeitraum von sechs Monaten verliehenen Legende zu handeln; somit sind die Beamten ermächtigt, unter dieser Legende in allen das jeweilige Ermittlungsverfahren betreffenden Fragen zu handeln, und sie dürfen verschiedene Maßnahmen vornehmen, wozu auch der Ankauf von Gegenständen allgemeiner Art sowie von durch die Straftat hervorgebrachten und zu ihrer Begehung verwendeten Gegenständen gehört.

Schweden:

Polizeibeamte dürfen nicht zu Straftaten anstiften, deren Begehung anderenfalls unterbleiben würde. Andererseits kann unter bestimmten Umständen die Ergreifung von bestimmten Maßnahmen zur Beweissicherung genehmigt werden. Von dieser Möglichkeit, für die es keine gesetzliche Regelung gibt, darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn es um schwerwiegende Formen der Kriminalität geht (worunter zumindest schwere Fälle von Geldfälschung fallen dürften). Sie muß von der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens genehmigt worden sein. Die Festlegung des Strafmaßes bleibt von der Anwendung dieser Methode unberührt.

Vereinigtes Königreich:

Die britischen Strafverfolgungsbehörden bezeichnen derartige Ankäufe als "Testankäufe". Für den Einsatz derartiger Testankäufe gibt es keine gesetzliche Grundlage; er wird aber durch Richtlinien der *Association of Chief Police Officers* (Verband leitender Polizeibeamter) geregelt. Die britischen Polizei- und Zollbehörden arbeiten zur Zeit an verschiedenen zur Veröffentlichung bestimmten Verhaltenskodexen für den Einsatz von verschiedenen "geheimen" Ermittlungstechniken. Das Thema "Testankäufe" wird im Verhaltenskodex für verdeckte Ermittlungen behandelt. Dieser Kodex (der zur Zeit im Entwurf vorliegt), stellt klar, daß verdeckte Ermittlungen nicht dazu dienen dürfen, zur Begehung von Straftaten anzustiften, die anderenfalls nicht begangen würden, oder Straftäter in eine Falle zu locken, die sich anderenfalls nicht an der Begehung derartiger Straftaten beteiligt hätten. Die Genehmigung für die Vornahme von Testankäufen muß in schriftlicher Form von einem Führungsbeamten im Range eines *superintendent* oder in einem gleichwertigen Rang erteilt werden. Vor der Erteilung der Genehmigung muß sich der Führungsbeamte davon überzeugt haben, daß

- * der Testankauf zur Unterstützung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Besitzes, der Lieferung oder der Verwendung eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung erforderlich ist und daß vor dem Einsatz eines Testankäufers ermittelt wurde, ob es Anhaltspunkte für die Begehung einer derartigen Straftat gibt;
- * das gewünschte Ergebnis des Testankaufs nicht mit vertretbarem Aufwand auf andere Weise erzielt werden kann;
- * die Gefahr des Eindringens in die Privatsphäre einer anderen Person als der Zielperson hinreichend bedacht worden ist.

Bei der Bemessung der Strafe wird der Einsatz von Testankäufen unberücksichtigt bleiben, da der Täter nicht zur Begehung einer Straftat, die er anderenfalls nicht begangen hätte, angestiftet wird.

Frage O2: *Sollten hier einheitliche Regeln in allen Mitgliedstaaten gelten?*

Fast alle Mitgliedstaaten sind der Ansicht, daß es nicht notwendig ist, einheitliche Regeln einzuführen. Einige nehmen auf das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg Bezug. Aufgrund der unterschiedlichen historischen und rechtlichen Tradition ist davon auszugehen, daß zwischen den Regeln in diesem Bereich große Unterschiede bestehen. Ein Mitgliedstaat regt an, eine vergleichende Studie durchzuführen.

- 7.2. Falschgeld hat **im Strafprozeß** meist Bedeutung als **Beweismittel**. Andererseits ist eine eingehende technische wie statistische Auswertung der gefälschten Banknoten oder Münzen (wie der Fälscherwerkzeuge) für die laufende Verbesserung der Sicherheitsmerkmale erforderlich. Schon Artikel 11 des Genfer Übereinkommens sieht daher u.a. die Herausgabe an jene Regierung oder Ausgabebank vor, um deren Geld es sich handelt. Zum Schutz des Euro wird daher unter Verantwortung der Europäischen Zentralbank eine Zentralstelle für Fälschungsanalysen eingerichtet.

Frage P1: *Bestehen in Ihrem nationalen Recht Bestimmungen, die sicherstellen, daß Falschgeld von den Justiz- oder den Sicherheitsbehörden jener Stelle zugeleitet wird, die für die Herausgabe des Geldes verantwortlich ist?*

In fast allen Mitgliedstaaten (außer in Dänemark, Finnland und Schweden) scheint es Vorschriften zu geben, die die Weiterreichung von Falschgeld an einschlägig spezialisierte Stellen regeln. In den Mitgliedstaaten scheinen jedoch unterschiedliche Stellen beteiligt zu sein (Polizei, Nationalbank, Spezialabteilungen). Des weiteren scheint ein Unterschied zwischen Banknoten und Münzen gemacht zu werden.

In **Österreich** sind die Gerichte nach Artikel 136 Absatz 3 StPO verpflichtet, gefälschte Banknoten an die österreichische Ausgabebank ("Österreichische Nationalbank") und gefälschte Münzen an die Münze Österreich AG zu senden.

Ausländisches Geld ist nach der Strafprozeßordnung an das Bundesministerium für Justiz zu senden. Ein Ministerialerlaß des Justizministeriums aus dem Jahre 1997 empfiehlt jedoch die Ein-sendung von ausländischem Geld an die Österreichische Nationalbank.

Die gleichen Verpflichtungen gelten für Polizeibehörden, die wegen Geldfälschung ermitteln.

In **Belgien** ist die vorgenannte Zentralstelle für die Bekämpfung der Falschmünzerei (*Belgisch Centraal Bureau ter Beteugeling van de Valsmunterij*), die in den Allgemeinen Dienst zur Unter-stützung der Polizei - Abteilung Operative Unterstützung - eingegliedert worden ist, für diese Auf-gabe zuständig. Ge- oder verfälschte Münzen oder Banknoten müssen dem Polizeibericht beigelegt werden, damit der zuständige Richter sie unmittelbar der Zentralstelle übergeben kann. Sofern es sich bei dem Falschgeld um belgisches Geld handelt, stellt die Zentralstelle sicher, daß es der Belgi-schen Nationalbank zur Prüfung und Analyse durch Experten übergeben wird.

In der **dänischen** Rechtsordnung gibt es keine Vorschriften, wonach Falschgeld der Regierung oder der Ausgabebank, um deren Geld es sich handelt, zuzusenden ist. Siehe auch die Antworten auf die Frage M 1.

Das **finnische** Recht kennt keine derartigen Bestimmungen. In der Praxis legt die Polizei das Falschgeld der Zentralbank vor, wenn diese an einer Prüfung interessiert ist.

In **Frankreich** sieht Artikel 442 Absatz 13 StGB die obligatorische Einziehung von ge- oder ver-fälschten Münzen und Banknoten, der zu ihrer Herstellung verwandten Materialien und Instrumente sowie sämtlicher Erlöse aus der Straftat vor. Die eingezogenen Gegenstände werden entweder der Verwaltung für Münzen und Medaillen oder der französischen Zentralbank im Hinblick auf eine etwaige Zerstörung übermittelt. Ferner sieht Artikel 38 Absatz 2 des *Code des instruments monétaires et des médailles* vor, daß jeder, der ge- oder verfälschte Geldzeichen erhalten hat, diese der Bank von Frankreich (Geldnoten) oder der Verwaltung für Münzen und Medaillen (Münzgold) übermittelt.

In **Deutschland** begründet Paragraph 36 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank für alle Kreditinstitute eine Pflicht zum Anhalten von Falschgeld, das der Polizei unter Übermittlung einer Meldung an die Bundesbank zu übersenden ist. Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind der Bundesbank zur Prüfung vorzulegen, die die Unechtheit zu bestätigen hat.

Die **griechischen** Bestimmungen zur Umsetzung des genannten Genfer Übereinkommens sehen - im Einklang mit Artikel 11 des Übereinkommens - vor, daß die zuständigen Behörden (Gerichte, Polizei) Falschgeld an die Ausgabestelle herausgeben.

In **Irland** gibt es eine Bestimmung, wonach ge- oder verfälschtes Geld der Zentralbank zuzuleiten ist.

In **Italien** schreibt Artikel 74 der mit Gesetzesdekret Nr. 271 vom 28. Juli 1989 erlassenen Durch-führungsbestimmungen zur Strafprozeßordnung vor, daß bei Ermittlungen wegen der Fälschung von Banknoten oder Münzen die Aufgabe der Feststellung des Falschgeldcharakters den Bedien-steten einer Zentralstelle, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügen, obliegt; d. h. diese Auf-gabe obliegt bei Banknoten einem Experten der allgemeinen Verwaltung der *Banca d'Italia* (Aus-gabebank) und bei Münzen einem Experten der allgemeinen Verwaltung des Schatzamts (Abteilung innerhalb des Ministeriums für das Staatsvermögen, den Haushalt und die Wirtschaftsplanung).

In **Luxemburg** erhält Falschgeld die gleiche Behandlung wie alle anderen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens eingezogenen Gegenstände, d.h. es geht in das Eigentum des Staates über und wird nach derzeitiger Rechtslage vernichtet.

Wenn bei Münzen ein Verdacht auf Falschgeld besteht, können sie dem **niederländischen** Münzamt im Einklang mit Artikel 8 des Währungsgesetzes von 1987 zur Begutachtung vorgelegt werden. Eingelegene Münzen, die als ge- oder verfälscht oder beschädigt angesehen werden, werden gemäß Artikel 1 des Gesetzes über eingezogene Gegenstände beim niederländischen Münzamt gelagert.

Portugal hat mitgeteilt daß es im portugiesischen Recht derartige Bestimmungen gibt.

In **Spanien** ist die Ermittlungsabteilung der Bank von Spanien (*Brigada de Investigación del Banco de España*), die sich bei der Nationalen kriminalpolizeilichen Zentralstelle (*Comisaría General de Policía Judicial*) befindet, für die Koordinierung aller Fragen im Zusammenhang mit der Fälschung von spanischer oder ausländischer Währung zuständig und ist durch Interpol an das Generalsekretariat von IKPO angeschlossen.

Mit Runderlaß Nr. 633 der nationalen kriminalpolizeilichen Zentralstelle vom 18.02.1980 über die Koordinierung der Tätigkeit der Polizei zur Bekämpfung der Geldfälschung wurden verschiedene Anweisungen erteilt, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Ermittlungsabteilung der Bank von Spanien

- eine Kopie sämtlicher Polizeiprotokolle über alle Ermittlungshandlungen erhält, die direkt oder indirekt die Fälschung von spanischen oder ausländischen Banknoten betreffen;
- nach Möglichkeit neben der Kopie des Protokolls auch ein Exemplar der gefälschten Banknoten erhält, wobei in dem Protokoll zu vermerken ist, daß die gefälschte Banknote zur Begutachtung an die Bank von Spanien gesandt wurde. In allen anderen Fällen ist ein Lichtbild oder eine Photokopie von dem Falsifikat einzuschicken.

In der **schwedischen** Rechtsordnung gibt es keine speziellen Regeln (vgl. M1).

Im **Vereinigten Königreich** gibt es keine speziellen Rechtsvorschriften zu dieser Frage. Es gibt jedoch Anweisungen des Innenministeriums, in denen vorgeschrieben ist, wie die Falsifikate zu beseitigen sind. Gefälschte Sterling-Noten oder Münzen, die in einer Zweigstelle einer Bank oder Bausparkasse bzw. in einem Postamt angetroffen werden, dürfen der Ausgabebank übermittelt werden, falls es keine weiteren Informationen gibt, die einen erfolgreichen Abschluß der polizeilichen Ermittlungen verheißen. Nichts spricht dagegen, daß eine Bank, eine Bausparkasse oder ein Postamt die Polizei hinzuzieht, wenn sie dies wünschen. Falsifikate, die von einer Privatperson oder einem Verkäufer in einem Geschäft als solche identifiziert werden, sollten der Polizei zwecks Weiterleitung an die nationale kriminalpolizeiliche Informationsstelle (NCIS) übergeben werden.

Frage P2: *Sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Falschgeld der Europäischen Zentralbank bzw. einer dieser nachgeordneten Einrichtung zur technischen und statistischen Auswertung zu übermitteln?*

1. Mehrere Mitgliedstaaten betonen, daß eine Zentralstelle, die Trends bei den Fälschungstechniken analysieren könnte, eindeutig von Vorteil wäre.

2. Ob solche Analysen von einer Stelle, die unter der Leitung der Europäischen Zentralbank noch einzurichten wäre, oder weiterhin von den nationalen Zentralbanken durchgeführt werden sollten, ist eine noch offene Frage. Nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten wäre es eventuell sinnvoll, wenn diese Analysen in den Ländern, in denen das Falschgeld sichergestellt wurde, durchgeführt und die Ergebnisse sodann bei der Europäischen Zentralbank zentral erfaßt und gespeichert würden.
3. Nach Ansicht eines Mitgliedstaats sollte jedes Land aufgefordert werden, die Ermittlungszuständigkeiten einer qualifizierten nationalen Einrichtung zu übertragen. Es könnten Regelungen getroffen werden, um die bei Ermittlungen gewonnenen Informationen den anderen Mitgliedstaaten - beispielsweise über eine gemeinsame Datenbank - zur Verfügung zu stellen.
4. Spanien weist darauf hin, daß es laut den Angaben der Bank von Spanien bereits eine Leitlinie der Europäischen Zentralbank gebe, wonach vorbehaltlich nationaler Beschränkungen die Zentralbanken der Mitgliedstaaten Exemplare von sichergestellten gefälschten Euro-Scheinen einem "Analysezentrum" übermitteln müssen.

Die Leitlinie, die für die Zentralbanken verbindlich sei, solle es der Zentralstelle als nachgeordneter Stelle der Europäischen Zentralbank ermöglichen, gefälschte Euro-Scheine einer technischen und statistischen Bewertung zu unterziehen.

Frage P3: *Verfügt Ihr Land in Anbetracht der die Einrichtung von Zentralstellen betreffenden Artikel 12 bis 15 des Genfer Abkommens über ein Verfahren zur zentralen Ermittlung bzw. Strafverfolgung, wenn mehrere Fälle von Fälschungen aufgedeckt werden, die erfaßt und identifiziert worden sind? Wenn ja, beschreiben Sie es bitte. Wenn nicht, wie wird in Ihrem Land in der Praxis vorgegangen?*

In **Österreich** sind die Polizeibehörden verpflichtet, das Falschgeldreferat des Innenministeriums, Abteilung II/10, über jeden Fall von Geldfälschung zu unterrichten. Die Österreichische Nationalbank übermittelt dieser Zentralstelle jeden Analysebericht.

In **Belgien** wird diese Aufgabe von der Zentralstelle für die Bekämpfung von Geldfälschung wahrgenommen. Die Gerichtsverfahren werden zentral weiterverfolgt, und alle im Laufe der strafrechtlichen Ermittlungen gewonnenen Informationen werden der Zentralstelle mitgeteilt, die gleichzeitig alle erheblichen Informationen im Zusammenhang mit der Untersuchung, Verhütung und Verfolgung solcher Delikte sammelt.

In **Dänemark** werden Untersuchungen und Verfolgungen von Straftaten, einschließlich Geldfälschung, in den einzelnen Polizeibezirken durchgeführt. In Dänemark gibt es daher keine zentrale Ermittlungsbehörde in diesem Bereich.

Allerdings wird die kriminaltechnische Untersuchung von Falschgeld zentral in der kriminaltechnischen Abteilung der obersten Polizeibehörde durchgeführt, in der Falschgeld verwahrt und registriert wird. Diese kriminaltechnische Abteilung untersucht die Fälschungsmethoden und die verwendeten Materialien und vergleicht diese mit früheren Fälschungsfällen und einschlägigen Informationen und Vergleichsmaterial aus dem Ausland. Das im Rahmen von Geldfälschungsermittlungen erstellte kriminaltechnische Gutachten wird dem betreffenden Polizeibezirk zusammen mit einem Kurzbericht über den möglichen Ort und Zeitpunkt entsprechender Fälschungen in Dänemark übermittelt. Auch Interpol erhält einen Bericht.

Die kriminaltechnische Abteilung der obersten Polizeibehörde unterhält auch Kontakte zur dänischen Nationalbank, die unter anderem über die technischen Aspekte informiert wird.

In **Finnland** werden die Ermittlungen zentral - außer in geringfügigen Fällen, mit denen die örtlichen Polizeibehörden befaßt werden - von der Zentralen Kriminalpolizei durchgeführt. In der Regel werden auch die strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren betreffend eine bestimmte Fälschungsserie zu einem einzigen Verfahren zusammengefaßt.

In **Frankreich** wurde bei der Zentralkommission der Kriminalpolizei eine besondere Polizeidienststelle ("Office centrale pour la répression du Faux-Monnayage/OCRFM) eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, Fälschungsdelikte aufzudecken und zu bekämpfen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der örtlichen Kriminalpolizei. Was die justitiellen Aspekte anbelangt, so hat der Justizminister am 19. Februar 1997 ein Rundschreiben betreffend die Koordinierung des Vorgehens gegen Geldfälschung und das Inverkehrbringen von Falschgeld herausgegeben. Die strafrechtliche Verfolgung von Geldfälschung wurde an verschiedenen Orten im gesamten Hoheitsgebiet zentralisiert. Der mit Ermittlungen beauftragte Untersuchungsrichter schaltet die OCRFM ein, die sodann die Tätigkeiten und das Vorgehen der örtlichen Kriminalpolizei koordiniert. Verhaltenskodex wurden auf der Grundlage folgender drei Hypothesen erstellt:

- a) Entdeckung einer noch nicht bekannten Fälschung: Die Grundregel ist, daß eine gerichtliche Untersuchung ausgehend von der Geldfälschung - unabhängig davon, welche anderen Delikte betroffen sein mögen - eingeleitet wird. Bis zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchungen ist der Untersuchungsrichter für alle Aspekte der Sache betreffend Fälschung, Transport, Besitz und Inverkehrbringen von Falschgeld zuständig.
- b) Entdeckung bereits bekannter und sofort erkennbarer Fälschungen: Im Falle von Falschgeld bis zu einem bestimmten Betrag wird der unrechtmäßige Besitzer mit einem behördlichen Schreiben oder von der Polizei zu einem späteren Zeitpunkt vorgeladen. Bei höheren Beträgen wird der Untersuchungsrichter vom Staatsanwalt mit gerichtlichen Ermittlungen beauftragt. Die befaßte Polizeibehörde muß den Sachverhalt aus strategischen Gründen der OCRFM sowie der Bank von Frankreich melden.
- c) Entdeckung von nicht sofort erkennbaren Fälschungen: Die zuständige örtliche Staatsanwaltschaft leitet eine Untersuchung ein, an die sich gegebenenfalls eine gerichtliche Untersuchung durch einen Untersuchungsrichter anschließt.

In **Deutschland** ist die Zentralstelle das Fachreferat OA 33 des Bundeskriminalamtes (BKA). In Deutschland werden Fälschungen von den Dienststellen der Länderpolizeien dem BKA gemeldet. Die Klassifizierung wird gemäß § 92 der Strafprozeßordnung von der Deutschen Bundesbank durchgeführt. Für Fälle der international organisierten Geldfälschung ist das Bundeskriminalamt zuständig. Die Staatsanwaltschaft kann auch andere Polizeibehörden befassen. Berührt die Straftat den Bereich mehrerer Bundesländer, kann das BKA im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt die örtlichen Behörden in einem Land befassen. Eine zentrale Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft gibt es nicht. In Deutschland ist ein Zentralregister für länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahren eingerichtet. Eine zentrale gerichtliche Zuständigkeit für Geldfälschungsdelikte gibt es nicht.

In **Griechenland** wurde ein Labor für Geldfälschungsuntersuchungen als Zentralstelle beim Direktoratium für kriminalpolizeiliche Ermittlungen, das über eine landesweite Zuständigkeit verfügt, eingerichtet. Die Aufgaben dieses Labors lassen sich wie folgt umschreiben:

- 1) technische Analyse gefälschter Banknoten oder Münzen;
- 2) Registrierung verschiedener Fälschungstypen, Verfahren, Beschreibungen von Fälschern, Beweissammlung, Identifizierung und Suche von Tätern, Opfern und Zeugen, Verbindungen zum polizeilichen Zentralamt und ausländischen Strafverfolgungsbehörden. Diese Aufgaben werden von einem Expertenteam wahrgenommen.

In **Irland** sind die Ermittlungen und Strafverfolgungen im Bereich der Geldfälschung beim Betrugsermittlungsdezernat der Garda zentralisiert. Das Dezernat ist landesweit zuständig für die Ermittlungen im Zusammenhang mit allen Betrugsdelikten. Innerhalb dieses Dezernats ist die Dienststelle Geld-/Scheckfälschung (Counterfeit Cheque/Currency Section) zuständig.

In **Italien** werden gefälschte Banknoten dem Amt für Banknotenfälschung der Banca d'Italia übermittelt, wo die erforderlichen Untersuchungen von einer Expertenkommission durchgeführt werden. Diese Kommission erstellt einen technischen Bericht zu jedem Fälschungsfall und teilt jedem neuen Fall eine Klassifizierungsnummer anhand der Nennwährung der Banknote zu.

Das Amt übermittelt die technischen Berichte an das italienische Interpol-Büro, das diese wiederum zwecks Veröffentlichung in "Counterfeit and Forgeries" in Amsterdam nach Lyon sendet.

In **Luxemburg** werden relativ groß angelegte Fälschungsdelikte zentral von der Kriminalpolizei bearbeitet.

In **den Niederlanden** ist eine Sondereinheit beim Zentralen Kriminalpolizeilichen Informationsamt der Nationalen Polizei damit beauftragt, Informationen über internationale, nationale, regionale und lokale Entwicklungen bei Ermittlungen in Geldfälschungsdelikten zu sammeln. Die Polizeieinheiten können auf die Fachkenntnisse dieser Sondereinheit zurückgreifen, und sie übermitteln ihr alle einschlägigen Informationen zu einzelnen Fällen. Die Sondereinheit kann auch die Ermittlungen koordinieren. Regelungen über zentralisierte Ermittlungen und Strafverfolgungen in Geldfälschungsdelikten gibt es nicht.

Portugal hat die Kriminalpolizei als Behörde bezeichnet, die die Ermittlungen und die Strafverfolgung gemäß Artikel 12 des Genfer Abkommens zentralisiert. Bei der Kriminalpolizei fungiert die Nationale Informationsstelle über organisierte Wirtschaftskriminalität (UNICEO) als Zentraleinheit für die Sammlung von Informationen über Geldfälschung und die Weitergabe von Falschgeld, die auch an Interpol weitergeleitet werden. Vor zwei Jahren wurde ein Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Bank von Portugal und dieser Einheit erstellt. Zwischen beiden Einrichtungen finden regelmäßig Sitzungen statt, an denen auch das kriminaltechnische Labor der Kriminalpolizei in bezug auf Ausrüstungsfragen teilnimmt. Im Einklang mit Artikel 15 des Abkommens werden internationale Tagungen der Zentralstellen und der Emissionsbanken veranstaltet.

In **Spanien** ist das Nationale Zentralamt für Geldfälschung - unter Zuständigkeit der Kriminalpolizei - dem Ermittlungsdienst der Bank von Spanien zugeordnet worden.

In **Schweden** kann die Nationale Kriminalpolizei auf Ersuchen der örtlichen Polizeibehörden die Ermittlungen koordinieren.

Im **Vereinigten Königreich** fungiert die Nationale Kriminalpolizeiliche Informationsstelle (NCIS) als Zentralstelle. Deren Datenbank über Geldfälschung ist mit der Bank of England verbunden.

Frage P4: *Sind die Behörden Ihres Landes bei der internationalen justitiellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erlangung von Beweismitteln für die Zwecke gerichtlicher Ermittlungen auf besondere Schwierigkeiten gestoßen?*

In den meisten Mitgliedstaaten liegen keine besonderen Informationen über spezifische Probleme in diesem Bereich - mit Ausnahme der üblichen Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme in internationalen Strafsachen - vor. Frankreich betont, daß die Beweisregeln, die in jedem Staat unterschiedlich sind, Schwierigkeiten bei der Rechtshilfe aufwerfen werden.

Irland weist darauf hin, daß in einigen Fällen festgestellt wurde, daß bestimmte Länder Beweismaterial, aufgrund dessen ein Angehöriger dieses Landes strafrechtlich verfolgt werden könnte, nur widerstrebend einer ausländischen Justizbehörde übergeben.

9. GENFER ABKOMMEN

Frage Q1: *Hat Ihr Land das Genfer Abkommen ratifiziert? Welche Vorbehalte sind noch aufrecht?*

Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich haben das Abkommen ratifiziert; diese Länder haben keine Vorbehalte eingelegt.

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens ist **Griechenland** angesichts der Bedeutung der Währung und gemäß dem Grundsatz des Staatsschutzes zuständig für im Ausland begangene Delikte im Zusammenhang mit der griechischen Währung (und daher auch im Zusammenhang mit dem Euro); Griechenland kann daher eigene Staatsbürger und Ausländer nach dem griechischen Strafrecht unabhängig von den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem das Delikt begangen wurde, verfolgen.

Luxemburg hat das Genfer Abkommen noch nicht ratifiziert, jedoch soll ein entsprechender Gesetzesentwurf in Kürze vorgelegt werden.

Schweden hat das Abkommen nicht ratifiziert. Was die Frage Q2 anbelangt, so ist diese Angelegenheit nicht weiterverfolgt worden. Schweden erwähnt, daß die schwedischen Regelungen den meisten Bestimmungen des Abkommens bereits entsprechen dürften.

Das Vereinigte Königreich hat das Abkommen ohne Vorbehalte ratifiziert. Das Vereinigte Königreich trat dem Abkommen im Oktober 1960 auch in bezug auf seine damaligen überseeischen Gebiete, einschließlich Gibraltar, jedoch ohne die "offshore islands", und im März 1963 in bezug auf Barbados und dessen Nebengebiete bei.